5716

Die Redaktion

der

Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon

von

Dr. Albert Rabe
ord. Lehrer am Königl. Luisen-Gymnasium in Berlin.

Berlin.
Mayer & Müller.
1891.

Die Frage der Redaktion der Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon hat die Gelehrten bereits vielfach beschäftigt. Schon Taylor und Bremi regten dieselbe an, der erste in seiner Ausgabe des Demosthenes, Aeschines, Dinarch und Demades Bd. II Cambridge 1757 S. 613, der zweite in seiner Aeschinesausgabe Bd. II Zürich 1824 S. 168. Taylor nahm Anstoss daran, dass Aeschines § 28—30 fast ganz dasselbe vorbringe, was er bereits § 13—16 entwickelt habe. Er kam daher auf den Gedanken, dass derselbe bis zur Herausgabe seiner Rede unentschieden gewesen sei, an welcher von beiden Stellen er jene Ausführung geben solle. Bremi sprach die Vermutung aus, dass Aeschines die Paragraphen 203 ff. erst nach der Gerichtsverhandlung ausgearbeitet habe: er tadele hier die Rede des Demosthenes in mehreren Punkten, in denen sie in der That recht unzulänglich sei.

Aber erst Westermann stellte über jene Frage eine genauere Untersuchung an, in seiner Schrift „De Aeschinis oratione adversus Ctesiphontem“ Leipzig 1833 S. 14—23 (Quaestionum Demosthenicarum particula tertia Leipzig 1834 S. 73—85). Er ging davon aus, dass Demosthenes auf die von Aeschines erhobenen Beschuldigungen, soweit sie die Zeit Alexanders des Grossen betreffen, in keinerlei Weise antworte; und dies glaubte er nur durch die Annahme erklären zu können, dass jener den in Betracht kommenden Abschnitt § 159—167 gar nicht gehört habe, weil derselbe erst später hinzugefügt sei. Dann wies er aber besonders darauf hin, dass Aeschines in seiner Rede ausserordentlich häufig die rhetorische Figur der *ὑποφορά* oder subjectio gebrauche. Diese beruhe im allgemeinen darauf, dass man einen Einwurf, der von der Gegenpartei gemacht werden könne, im voraus wider-

lege. Doch seien zwei Arten zu unterscheiden, die subiectio vera und suppositicia. Bei der letzteren gebe man sich nur den Schein, als ob man einen Einwand vorwegnehme, während man ihn in Wahrheit aus der Rede des Gegners nachträglich entlehnt habe. Was nun die Aeschineische Rede betrifft, so meinte Westermann, dass in den ersten beiden Teilen, welche er unterschied, fast durchweg nur die subiectio vera vorliege; und bloss bei § 128 war er zweifelhaft. Dagegen war er davon überzeugt, dass im dritten Abschnitt, den er von § 168 bis zu Ende rechnete, beinahe ebenso ausschliesslich nur die subiectio suppositicia sich finde. Er verwies auf § 193 und 241, obwohl er auch bei diesen Stellen schwankte, ferner auf § 201 f., 205, 215 f., 221 und 228; in erster Linie aber führte er § 189 und 225 an. In diesen Paragraphen erwidert Aeschines im voraus auf zwei Gleichnisse, deren sich, wie er höre, Demosthenes bedienen wolle; und beide werden wirklich von diesem § 319 und 243 gebraucht. Hier lag für Westermann die Entlehnung klar am Tage: „deus fuerit, qui talia dicturum esse adversarium praesagiat.“ So schien es ihm sicher erwiesen zu sein, dass der dritte und letzte Abschnitt der Rede, insbesondere § 201—229, überarbeitet sei. Aber bei diesem Ergebnis glaubte er stehen bleiben zu müssen; er hielt es für allzu kühn, noch einen Schritt weiter zu gehen bis zur Unterscheidung der älteren und der jüngeren Bestandteile. Aeschines habe alles so kunstvoll mit einander verwoben, dass es im besten Zusammenhang stehe und wie aus einem Gusse hervorgegangen scheine. Während Westermann auf diese Weise seine Annahme einer nachträglichen Erweiterung der Aeschineischen Rede hauptsächlich durch innere Beweise zu begründen suchte, welche er durch eine Vergleichung mit der Demosthenischen Rede gewann, so hoffte er doch auch eine äussere Bestätigung dafür gefunden zu haben. Von verschiedenen Schriftstellern würde erzählt, Aeschines habe die Rede gegen Ktesiphon seinen Schülern in Rhodus vorgelesen; hieraus müsse man schliessen, dass sich jener noch geraume Zeit nach dem Prozess mit derselben beschäftigt habe.

Die Westermannsche Hypothese wurde zuerst von Voemel besprochen, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 28. Jahrgang 1835 S. 309; er wies dieselbe zurück, jedoch ohne sie genauer zu prüfen. Anders Rauchenstein in seiner Abhandlung „De tempore, quo Aeschinis et Demosthenis orationes Ctesiphonteae habitae sint“ Aarau 1835 S. 3—7 und 28 f. Dieser stimmte Westermann darin bei, dass die Rede nach der gerichtlichen Verhandlung erweitert sei. Doch liess er allerdings nur die Paragraphen 189 und 225 sowie den Abschnitt § 159—167 als sichere Beweise dafür gelten. Andererseits ergänzte er die Westermannsche Ansicht durch die Vermutung, Aeschines habe bei der Redaktion nicht nur dieses und jenes hinzugesetzt, sondern auch manches gestrichen. Dies zeigte er an Dem. § 51, 70—76 und 95. An der letzten von diesen Stellen z. B. spricht Demosthenes davon, dass Aeschines die Byzantier in seiner Rede heftig angegriffen habe; und dieser erwähnt sie § 256, aber ohne sie auch nur im geringsten zu verdächtigen. Hieraus schloss nun Rauchenstein, dass Aeschines Bemerkungen dieser Art über Byzanz beseitigt habe. Zum Schluss erklärte er, dass jener bei der Durcharbeitung seiner Schrift nur die von Demosthenes gehaltene, nicht auch die von ihm herausgegebene und uns überlieferte Rede vor Augen gehabt habe. Sonst würde er verschiedene Behauptungen in derselben, die er jetzt unangefochten lasse, zu widerlegen versucht haben.

Während Rauchenstein den von Westermann betretenen Weg weiter verfolgte, schlug Petersen einen eigentümlichen Seitenweg ein, in dem Glückstadter Programm vom Jahre 1844 „De forma et conditione orationis de corona a Demosthene apud iudices recitatae.“ Er übersah den von Westermann angegebenen Unterschied zwischen den beiden Arten der subiectio. So erklärt Aeschines § 54 ff., er wolle schon in der Anklagerede ganz ebenso, wie Demosthenes nachher in der Verteidigungsrede, die Politik desselben in vier Perioden teilen. Von dieser und vielen anderen Stellen ähnlicher Art nahm Petersen an, dass hier subiectio suppositica angewendet werde, dass z. B. jene Einteilung aus der Rede des De-

mosthenes entlehnt sei. Daher kam er zu der Ueberzeugung, dass die uns vorliegende Schrift erst nach dem Processe verfasst oder wenigstens völlig umgearbeitet sei. Doch begründete er seine Ansicht nicht nur durch eine Vergleichung der Aeschineischen Rede mit der Demosthenischen, sondern auch durch eine Betrachtung der ersteren für sich allein. Viele Bemerkungen in derselben seien nicht gerade geeignet, dem Redner das Wohlwollen der Richter zu erwerben, z. B. die § 211 abgegebene Erklärung, dass es Wahnsinn sei, Demosthenes bekränzen zu wollen. Derartige Abschnitte seien später entstanden, da sie eine gewisse Erbitterung verrieten, welche durch die Verurteilung des Verfassers hervorgerufen sei.

Mit dieser Hypothese fand Petersen keinen Anklang; desto mehr Westermann und Rauchenstein mit der ihrigen. Ihnen stimmte schon Dissen bei, in seinem Kommentar zur Demosthenischen Kranzrede Göttingen 1837 S. 140—142 (Aeschinis in Ctesiphontem et Demosthenis pro corona orationes recognovit Hofmann. Accedunt Winiewski et Disseni in Demosthenis orationem commentarii. Teil II Moskau 1845 S. 299 f.). Dabei verwies er noch auf andere Stellen, Aesch. § 35—48, 140, 222 f. und Dem. § 238. Westermann selbst hatte bereits in der Zeitschrift für die Altertumswissenschaft Jahrg. II Darmstadt 1835 S. 1212 die von Rauchenstein vorgenommene Ergänzung seiner Ansicht bereitwillig anerkannt und vertrat diesen Standpunkt auch in seinen Ausgaben der Demosthenischen Rede Berlin 1850—1885 S. 14—17 und in seiner Uebersetzung der Aeschineischen Rede Stuttgart S. 9—11. Zugleich führte er noch Dem. § 218 an; auch behauptete er Rauchenstein gegenüber, Aeschines habe seine Rede erst nach der Veröffentlichung der Demosthenischen und „unter Benutzung“ derselben herausgegeben. Auch Schaefer nahm jene Hypothese an, in seinem Werke „Demosthenes und seine Zeit“ Bd. III Abteilung 2 Leipzig 1858 S. 72—81. Er bewies einerseits, im Gegensatz zu Petersen, dass Aeschines seine Rede im wesentlichen so herausgegeben habe, wie er sie gehalten. „Demosthenes gehe auf dieselbe

meistens mit wörtlicher Bezugnahme in allen ihren Teilen ein"; und wenn Aeschines § 54 ff. seine Einteilung der Politik des Demosthenes diesem selbst unterschiebe, so sei dies „eine rednerische Figur", d. h. subiectio vera. Andererseits zeigte er, in Uebereinstimmung mit Westermann und Rauchenstein, dass Aeschines einzelne Stellen eingeschaltet oder ausgelassen habe. Doch zog er für das letztere nur noch zwei Paragraphen der Demosthenischen Rede an, § 95 und 238. Was aber das erstere betrifft, so sah er den Abschnitt § 159—167, den Rauchenstein noch als Zusatz betrachtet hat, nicht mehr als solchen an. „Demosthenes habe die von Aeschines daselbst behandelte Zeit Alexanders aus triftigen Gründen unberührt gelassen, und die Athener hätten sein Stillschweigen verstanden". Dagegen hielt er wieder andere Paragraphen für Einschiebsel, § 84, 223 ff., 228 f.; und er war der Ansicht, dass „der ganze Abschnitt § 221—229 hinterdrein umgearbeitet sei." Aber Schaefer kam nicht nur bei mehreren Stellen zu anderen Ergebnissen als seine Vorgänger, sondern wandte auch zum Teil eine andere Methode an, indem er den logischen Zusammenhang der Aeschineischen Rede berücksichtigte. So schloss er mit Rauchenstein und Dissen aus Dem. § 95 und 238, dass Aeschines einen Abschnitt über die Byzantier unterdrückt habe; zum Beweise dieses Satzes bemerkte er aber ausserdem, „Aeschines eigener Ausspruch über Byzanz in § 256 schwebe in der Luft, sobald er nicht vorher des näheren begründet sei." Ferner wiederholte er, was schon Westermann erklärt hatte, dass Aesch. § 189 eine Erwiderung auf Dem. § 319 sei; er fügte aber hinzu, dass „sich jene Stelle auch dadurch als nachträgliche Einschaltung verrate, dass sie den Zusammenhang zerreisse". In den bisher erwähnten Schriften war soviel Stoff zur Lösung unserer Frage beigebracht, dass er in einer besonderen Abhandlung zusammengestellt werden konnte. Dies that Kämmerer in seiner Doktordissertation „De duplici recensione orationis Aeschineae contra Ctesiphontem habitae" Arnstadt 1876. Er behandelte den Gegenstand in demselben Sinne, wie die eben genannten Gelehrten, zugleich

machte er auf einige von ihnen nicht beachtete Stellen aufmerksam, Aesch. § 61, 65, 73—75, 148, 189—198, 246 bis zu Ende. Andere berührten die Frage nur gelegentlich, teils im Anschluss an Westermann, wie vermutlich Volkmann, die Rhetorik der Griechen und Römer Leipzig 1885 S. 256, oder an Dissen, wie Spengel, Demosthenes' Verteidigung des Ctesiphon Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. Kl. 1 Bd. X Abth. 1 München 1863 S. 35 und von Halm, Ueber die Beweisführung des Aeschines in der Rede gegen Ctesiphon Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München Band I Jahrgang 1875 S. 15 f., vorzugsweise aber im Anschluss an Schaefer, wie Spengel a. a. O. S. 31 (57) Anm. 1, S. 59 (85) Anm. 1 und S. 68 (94), Roemheldt, Quaestiones de Aeschinis oratione contra Ctesiphontem Dissertatio inauguralis Marburg 1869 S. 36 Anm. 1, Hug, der Entscheidungsprocess zwischen Aeschines und Demosthenes Zürich 1870 S. 20 f., Weidner, Aeschines' Rede gegen Ktesiphon Erklärt Berlin 1878 S. 13 f. Anm. 5 und endlich Loof, der Process des Ktesiphon, Quedlinburger Programm 1881 S. 11 f.

Doch blieb die Westermann-Rauchensteinsche Ansicht, die soviel Zustimmung fand, nicht ganz ohne Widerspruch. So äusserte schon Franke seine Bedenken gegen Dissens Behandlung unserer Frage, in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik Jahrgang 8 Band 22 Leipzig 1838 S. 374—382. „Es fehle an sicheren und unzweifelhaften Kriterien zur Unterscheidung der späteren Zusätze von den ursprünglichen Bestandteilen." „Bei Aeschines können wir die Versicherung, dass er höre, sein Gegner wolle dies oder jenes sagen, in vielen Fällen für ganz aufrichtig halten. In anderen aber mögen wir in jener Erklärung nur eine Vermutung sehen, die bei gehöriger Erwägung der Persönlichkeit des Gegners und des Charakters seiner Beredsamkeit, bei richtiger Würdigung der Verhältnisse und aufrichtiger Selbstprüfung das Richtige leicht treffen konnte." Noch entschiedener bekämpfte Benseler die von Schaefer gegebene

Darlegung unseres Gegenstandes, in seiner Ausgabe der Aeschineischen Rede Leipzig 1860 S. 11—14. Er bestritt es, das Aeschines einen Abschnitt über Byzanz weggelassen habe. Die Demosthenischen Stellen, § 95 und 238, seien derartig, dass sie einen solchen Schluss nicht rechtfertigten. Denn „Demosthenes erwähne die Byzantier nur in Verbindung mit den Euböern oder Thebanern; über die beiden letzteren habe Aeschines ausführlich gesprochen, und was von diesen gelte, habe auch Anwendung auf jene." Ebenso wenig beweise die Stelle aus Aeschines, § 256, und die Schaefersche Bemerkung, dass die Aeusserung über die Byzantier, die sich hier finde, in der Luft schwebe, wenn sie nicht irgendwie vorbereitet sei. Denn wenn sich das wirklich so verhielte, „hätte Aeschines auch über die ebendaselbst erwähnten Akarnanen genauer sprechen müssen." Benseler bezweifelte aber auch, dass Aeschines irgendetwas hinzugefügt habe. Bei den Gleichnissen, die er § 189 und 225 gebrauche, sei es möglich, dass „er hier Aeusserungen des Demosthenes benutzt habe, die ihm hinterbracht worden seien." So schien ihm „jene Annahme von nachträglichen Zusätzen und Weglassungen bei Aeschines, wenn sie auch an und für sich nichts Unwahrscheinliches habe, doch nicht bewiesen zu sein."

Einen neuen Anlauf nahm die Untersuchung über die Entstehung der Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon mit einer Schrift von Kirchhoff, „Ueber die Redaktion der Demosthenischen Kranzrede" Philol. u. histor. Abhandlungen der Königlichen Akad. der W. zu Berlin 1875 S. 59 f. und 64 f. In der Einleitung sprach sich dieser auch über die Aeschineische Rede aus, insbesondere über den Abschnitt § 9—31. Derselbe schien ihm aus zwei zu verschiedenen Zeiten entstandenen Teilen zusammengesetzt zu sein. „Der eine, § 9—23 und 31, spreche von Demosthenes als noch amtierendem Bauherrn (z. B. § 14 *ἔστι δὲ ὁ Δημοσθένης τειχοποιός*), der andere dagegen, § 24—30, handle von ihm als gewesenem Vorsteher der Theorikenkasse und Bauherrn (z. B. § 27 *ἦρχεν*). Der letztere Abschnitt gebe sich nun teils durch diesen Umstand als späteres und unorganisches Ein-

schiebsel zu erkennen, teils auch dadurch, dass in den Paragraphen 28—30 eine Ausführung in ungebührlicher Breite noch einmal gebracht werde, welche in den Paragraphen 13—16 bereits in zureichender Weise gegeben worden sei.“

Die Hypothese Kirchhoffs, die übrigens mit der schon mehr als 100 Jahre vorher von Taylor ausgesprochenen Vermutung einige Aehnlichkeit hat, wurde von verschiedenen Gelehrten beifällig aufgenommen, von Weidner und Loof a. a. O., besonders von Blass in seinem Werke „Die attische Beredsamkeit“ Abteilung III Abschnitt 2 Leipzig 1880 S. 182—193. Dieser dachte sich die Entstehung jenes Abschnitts der Aeschineischen Rede mit einer geringen Modifikation der Kirchhoffschen Ansicht so: Aeschines habe die älteren Paragraphen 9—23 und 31 im Jahre 336 verfasst, als er den Prozess anstellte, und die jüngeren Paragraphen 24—30 im Jahre 330, als er ihn wirklich führte, jedoch „nicht erst nach der gerichtlichen Verhandlung“, sondern schon vor und während derselben. Hinsichtlich der übrigen Abschnitte schloss sich Blass in der Hauptsache an Schaefer an, und nur in einzelnen Punkten wich er von ihm ab. Angeregt nämlich durch die Kirchhoffsche Behandlung der Paragraphen 13—16 und 28—30, stellte er fest, dass auch § 237—239 die Auseinandersetzung der Paragraphen 137 — 141 wiederholt werde und ebenso § 220 die des Paragraphen 218; ausserdem vermutete er, dass Aeschines § 85 und 138 f. zwei Stellen des Demosthenes „nachahme“, nämlich § 100 und 219. Aus diesen Gründen hielt er auch die Paragraphen 85, 137—141 und 220 für Zusätze. Ferner glaubte Blass, dass „der schlechte logische Zusammenhang in § 8 auf Ueberarbeitung seitens des Redners hinweise.“ Endlich schloss er aus den Worten § 13 *Λέξουσι δὲ, ὦ Ἀθηναῖοι, καὶ ἕτερον λόγον ὑπεναντίον τῷ ἀρτίως εἰρημένῳ*, dass „vor denselben ursprünglich die Beantwortung eines ersten Einwandes gestanden habe, die später entfernt sei.“

Eine ganz entgegengesetzte Beurteilung fand die Ansicht Kirchhoffs bei Baerwinkel, De lite Ctesiphontea Sondershausen 1878 S. 33—35 und 38 f. und bei Fox, die

Kranzrede des Demosthenes Analysirt und gewürdigt Leipzig 1880 S. 310—313. Baerwinkel wies die Bedenken, welche jener gegen Form und Inhalt der Paragraphen 24—30 vorgebracht hatte, entschieden zurück. Erstens komme § 9—23 und 31 die Amtsthätigkeit des Demosthenes nur im allgemeinen in Betracht, und daher könne hier das Präsens stehen; dagegen § 24—30 handle es sich speciell um die Zeit, in welcher er Bauherr und Vorsteher der Theorikenkasse gewesen sei, und deshalb habe in diesem Teile natürlich das Praeteritum gesetzt werden müssen. Zweitens finde sich zwischen den Erörterungen in § 13—16 und 28 — 30 bei aller Aehnlichkeit doch ein gewisser Unterschied. Ebenso äusserte sich Fox. „Wenn auch beide Redner durchgängig so sprächen, als fände die Verhandlung im Jahre 336 statt", und daher das Präsens gebrauchten, „so sei das doch eine rednerische Fiktion, die nicht notwendig und stellenweise unbequem sei und die ebendeshalb keiner von ihnen immer anwende." Ferner sei in der Darlegung der Paragraphen 13—16 und 28—30 „der Gesichtspunkt etwas verschieden;" auch frage man vergeblich, warum der letzte Abschnitt späteren Ursprungs sein solle und nicht der erste. Während Fox a. a. O. die Kirchhoffsche Hypothese hauptsächlich mit den von Baerwinkel beigebrachten Gründen bekämpfte, so führte er S. 213—217 und 357—360 gegen Westermann und Rauchenstein Franke und Benseler ins Feld. „Es sei nicht bewiesen, dass Aeschines von seiner vor Gericht gehaltenen Rede später irgendetwas weggelassen habe." Andererseits „liege nur für ein paar Stellen einige Wahrscheinlichkeit vor, dass sie der Redner nachgetragen habe, obgleich auch hier die entgegengesetzte Annahme nicht unwahrscheinlich sei."

In neuster Zeit ist unsere Frage noch in zwei Doktordissertationen behandelt: Guttmann, De ratione, quae Aeschinis Ctensiphonteae cum eius commentariis intercedit, capita duo Breslau 1883 und Poutsma, Quaestiones Aeschineae. Pars prior, quae est disquisitio de Aeschinis oratione in Ctesiphontem retractata Amsterdam 1888. Guttmann

beschäftigt sich im ersten Kapitel mit dem von Kirchhoff und Blass genauer behandelten Abschnitt § 9—31. Derselbe zerfalle in sechs Teile, § 9—12, 13—16, 17—23, 24—27, 28—30 und 31. In dem letzten von ihnen fasse Aeschines zwar die Ausführungen des ersten, zweiten und fünften, nicht aber die des dritten und vierten zusammen. Folglich seien diese später entstanden als jene. Die einzelnen Teile seien zu drei verschiedenen Zeiten verfasst, bei der Ausarbeitung im Jahre 336, bei der ersten Redaktion vor dem Prozesse im Jahre 330 und bei der zweiten Redaktion nach demselben. Die Paragraphen 17—23, wo Aeschines auf Dem. § 111—119 erwidere, seien bei der zweiten Redaktion abgefasst, § 24 — 27 dagegen bei der ersten. Der Abschnitt § 9—12 stamme aus dem Jahre 336; da er aber mit der Einleitung § 1—8 nur in lockerem Zusammenhang stehe, so müsse man annehmen, dass diese im Jahre 330 vor der Gerichtsverhandlung umgearbeitet sei. Die beiden Abschnitte § 13—16 und 28—30, in denen ein und derselbe Gegenstand auf fast ganz gleiche Weise behandelt werde, seien neben einander unerträglich; der letzte von ihnen sei schon bei der ersten Ausarbeitung verfasst, der erste aber, welcher eine etwas freie und für die Richter anstössige Behandlung von Gesetzen zeige, verdanke erst der letzten Redaktion seine Entstehung und sei dazu bestimmt gewesen, jenen zu ersetzen. Der sechste und letzte Teil endlich, § 31, welcher eine Anspielung auf den später hinzugefügten vierten, §. 24—27, enthalte, sei zwar schon im Jahre 336 entworfen, jedoch im Jahre 330, als jene Paragraphen eingeschoben seien, etwas überarbeitet. Im zweiten Kapitel spricht Guttmann über den Abschnitt § 32—48. Derselbe enthalte eine klare und durchsichtige Beweisführung und zeige keinerlei Spuren einer späteren Redaktion. Poutsma geht in seiner Abhandlung nicht bloss auf einzelne Teile, sondern auf die gesamte Rede ein. Im ersten Abschnitt betrachtet er diese für sich allein, besonders freilich, wie Guttmann, § 9—31. Zunächst nimmt er, ebenso wie Blass, an den ersten Worten in § 13 Anstoss. Sodann bringt er die von Kirchhoff geltend gemachten Bedenken vor.

Doch schliesst er daraus nicht, wie dieser, dass § 24—30, sondern, wie Guttmann, dass § 13—23 späteren Ursprungs sei. Im zweiten Abschnitt vergleicht Poutsma die Aeschineische Rede mit der Demosthenischen. Hier stellt er vor allem ausdrücklich fest, was man allgemein seit Schaefers gründlicher Vergleichung stillschweigend zugestanden hat, dass die einst vor Gericht gehaltene Rede im ganzen uns noch heute vorliegt. Darauf bespricht er, ohne dabei etwas Neues zu sagen, die einzelnen Fälle, in denen Aeschines etwas gestrichen oder hinzugefügt habe. Beseitigt sei ein Abschnitt über Byzanz. Zusätze dagegen seien, abgesehen von § 13 — 23, folgende Stellen: § 189, der Anfang von § 217 und § 220—227, § 228—229, wahrscheinlich auch § 35--48. Im Schlusse seiner Untersuchung führt Poutsma noch die von Blass gemachte Bemerkung weiter aus, dass Aeschines vor § 13 die Widerlegung eines Einwurfs unterdrückt habe.

Beide Dissertationen sind bereits kurz besprochen worden von Thalheim, in der Berliner Philologischen Wochenschrift IX 1889 S. 1486ff. Ueber die Abhandlung von Poutsma, welche der nächste Gegenstand seiner Recension ist, bemerkt er, dass sie zu keinem neuen Ergebnisse führe. Günstiger urteilt er bei dieser Gelegenheit über die Schrift von Guttmann. Dieser habe allerdings „die Klarheit seiner Auseinandersetzungen dadurch beeinträchtigt, dass er ausser zwischen der Fassung vor und nach der Gerichtsverhandlung noch zwischen jener und einem ursprünglichen Entwurf habe scheiden wollen.“ Indessen habe er „auf Grund eindringender Vergleichung des zusammenfassenden Paragraphen 31 mit dem Vorhergehenden den Nachweis geliefert, dass § 13—23 später verfasst sei.“ Allein bei genauerer Prüfung kann man nicht einmal dieses Zugeständnis machen. Denn es ist unstatthaft, aus einer blossen Rekapitulation so wichtige Folgerungen zu ziehen. Findet man, dass Aeschines in § 31 zwar auf § 9—16 und 24—30 zurückkommt, nicht aber auf § 17—23, so kann man doch daraus nicht schliessen, dass dieser Abschnitt späteren Ursprungs ist als jene.

Wenn wir jetzt die Resultate, zu denen die Forschung

über die Redaktion der Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon bisher geführt hat, zusammenzufassen suchen, so finden wir nur einen einzigen Punkt, in dem seit Schaefers Ausführungen alle Gelehrten übereinstimmen, dass nämlich Aeschines die Rede im ganzen so veröffentlicht hat, wie er sie gehalten. Darüber aber gehen die Ansichten weit auseinander, ob, eventuell wann und an welchen Stellen er sie im einzelnen geändert hat. Wie hat man sich diese Erscheinung zu erklären? Gehört jene Frage mit zu denen, über die man überhaupt nicht zur Gewissheit kommen kann, oder ist man vielleicht bei dem Versuche sie zu lösen nicht methodisch zu Werke gegangen? Wie hat man denn die Sache angegriffen? Da es an äusseren Beweisen fehlt, so hat man desto mehr nach inneren gesucht. Man hat die Anklage- und die Verteidigungsrede mit einander verglichen und auf Stellen geachtet, wo Aeschines auf Demosthenes oder umgekehrt Demosthenes auf Aeschines Rücksicht nimmt. Man hat ferner die Aeschineische Rede selbst geprüft, teils nach ihrer sprachlichen Form, teils nach ihrem Inhalt, und dabei sowohl seine Wirkung auf die Richter als auch seinen logischen Zusammenhang in Erwägung gezogen. Bloss eines, aber das allerwichtigste hat man fast ganz aus dem Auge gelassen, die Komposition der Rede. Es sind nur wenige Paragraphen, die man von dieser Seite aus betrachtet hat; vor allem aber hat man nur einzelne Stellen behandelt und nicht die Rede als Ganzes. Und doch muss, wie bei jeder Schrift, so auch bei der Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon die Erörterung über die Entstehung derselben von ihrer Komposition ausgehen. Findet man bei sorgsamer Feststellung und eindringender Prüfung derselben zunächst, dass sich ein Abschnitt in den Organismus der Rede nicht fügt, so hat man ihn natürlich als einen unorganischen Bestandteil zu betrachten. Kann man darauf unter genauer Vergleichung beider Reden noch den Nachweis führen, dass Aeschines in jenem Teile auf Aeusserungen des Demosthenes wörtlich Bezug nimmt, so muss man denselben als nachträglich eingeschoben ansehen. Dies sind die von Franke vermissten

„sicheren und unzweifelhaften Kriterien zur Unterscheidung der späteren Zusätze von den ursprünglichen Bestandteilen.“ Von diesen beiden Gesichtspunkten aus soll im folgenden die Frage der Redaktion der Aeschineischen Rede gegen Ktesiphon von neuem behandelt werden.

Wie Aeschines § 9 selber andeutet, spricht er in dem Proömium (§ 1—8) über die gerichtliche Verfolgung gesetzwidriger Anträge im allgemeinen. Er trete auf als Ankläger, erstens im Vertrauen auf Gott und zweitens in der zuversichtlichen Erwartung, dass sich das Gericht bei seiner Entscheidung lediglich von Recht und Gesetz bestimmen lasse (§ 1). Leichtfertig stelle man ungesetzliche Anträge, und der Vorsitzende bringe sie zur Abstimmung; die Folge davon sei, dass sich die Zügellosigkeit gewisser Redner nicht mehr bändigen lasse. Unter solchen Umständen bleibe nur eins übrig, gesetzwidrige Vorschläge gerichtlich zu verfolgen; wenn aber das Volk auch diese Klagen beseitige, so werde es in die Hand von Gewalthabern geraten (§ 2—6). Daher möchten die Richter den Posten, der ihnen als Hütern der Souveränität des Volkes vom Gesetze angewiesen sei, nicht verlassen, sondern den Antrag des Ktesiphon kassieren und ihn selbst bestrafen, wenn es erwiesen werde, dass sein Vorschlag gegen die Gesetze verstosse, Unwahrheiten enthalte und die Interessen des Staates schädige (§ 7—8).

In dieser Einleitung findet man § 8 eine kurze partitio, und man müsste sie der Analyse des Folgenden zu Grunde legen, wenn man nicht im Epilog § 203 f. auf eine viel eingehendere enumeratio stiesse. Hier unterscheidet Aeschines selber drei Teile, in denen er den Nachweis liefert, dass der Antrag des Ktesiphon in dreifacher Hinsicht gesetzwidrig ist.

Im ersten (§ 9—31), zeigt er, dass derselbe gegen das Gesetz über die Rechnungspflichtigen verstösst. Er kleidet die hierauf bezügliche Auseinandersetzung in die Form eines Syllogismus. Als Obersatz entwickelt er § 9—11 das eben erwähnte Gesetz, nach welchem kein Beamter vor Ablegung der Rechenschaft bekränzt werden solle. Damit verbindet

er sofort den Untersatz, Ktesiphon beantrage die Bekränzung des Demosthenes, während derselbe noch in Amt und Würden sei. Dieser Gedanke wird bereits § 11—12 aufgestellt, aber erst § 24—30 ausgeführt. Aeschines kehrt nämlich § 24 von einer Abschweifung zu jenem Satze zurück und führt dann § 24—27 den urkundlichen Beweis, dass Demosthenes zu der Zeit, als Ktesiphon seinen Vorschlag machte, (im März 336)*) erstens Vorsteher der Festgelderkasse war und zweitens im Auftrage seiner Phyle einen Teil der Festungswerke Athens als Bauherr instandsetzen liess. Darauf widerlegt er § 28—30 einen Einwand, der hiergegen erhoben werden kann, dass nämlich Demosthenes weder durch das Loos noch durch eine in der Volksversammlung vollzogene Wahl zum Baukommissar ernannt worden sei. Er erwidert: auch diejenigen wären Beamte, welche, wie Demosthenes, in der Versammlung eines einzelnen Stammes gewählt würden, um aus der Staatskasse erhaltene Gelder zu einem bestimmten Zweck zu verwenden. So gewinnt er § 9—12 und 24—30 die Vordersätze eines Syllogismus; § 31 fügt er nach Wiederholung derselben den Schlusssatz hinzu, dass der von Ktesiphon beantragte Volksbeschluss gesetzwidrig sei. Jedoch unterbricht er diese Beweisführung, indem er § 13—23 in einer egressio zwei Einwände widerlegt. Schon bei der Aufstellung des Untersatzes berührt er einen Einwurf, aber einen solchen, auf den Ktesiphon bei Stellung seines Antrags in frecher Weise verzichtet habe, dass nämlich nach einer Klausel die Bekränzung erst nach der Rechnungsablage erfolgen solle. Während er diesen Einwand natürlich nur erwähnt, ohne ihn zurückzuweisen, so widerlegt er dagegen, wie gesagt, zwei andere. Der erste lautet: nur die hätten eine amtliche Stellung, die von den Thesmotheten durch das Loos ausgehoben oder vom Volke gewählt würden. Darauf antwortet er § 13—16: Beamte wären auch die, welche Staatseigentum länger als dreissig Tage in Händen hätten, und diejenigen,

*) Die Daten, die in Klammern hinzugefügt werden, sind entnommen aus Schaefer, Demosthenes und seine Zeit Zweite Ausgabe Leipzig 1885—87.

welche, wie alle Vorsteher öffentlicher Bauten und somit auch Demosthenes, die Befugnis besässen, in vorkommenden Fällen ein Gericht zu bestellen und den Vorsitz darin zu führen. Der zweite Einwand ist folgender: Demosthenes habe für die Herstellung der Festungswerke zu der aus der Staatskasse empfangenen Summe hundert Minen aus eigenen Mitteln zugeschossen und sei über diese Schenkung keine Rechenschaft schuldig. Hiergegen führt Aeschines § 17—23 weitläufig aus: in Athen sei jeder verpflichtet Rechnung zu legen, er möge dem Staate einen Dienst leisten, welchen er wolle; und so müsse es auch Demosthenes jedem Bürger überlassen, ihn vor der Revisionsbehörde zur Verantwortung zu ziehen und seinen Zuschuss zu bestreiten.

Dies ist der Gedankengang und die Gliederung des in neuerer Zeit so viel behandelten ersten Teils der Aeschineischen Rede. Betrachten wir jetzt seine Komposition etwas genauer, so finden wir zwei Punkte, welche Bedenken erregen. Erstens widerlegt Aeschines den Einwand, dass Demosthenes als Baukommissar kein Amt bekleidet habe, zweimal, nämlich § 13—16 und 28—30; nur geht er das erste Mal vom Obersatze seiner Gegner aus, dass bloss diejenigen eine amtliche Stellung hätten, welche von den Thesmotheten durch das Loos ausgehoben oder vom Volke gewählt würden, das zweite Mal aber vom Untersatze, dass Demosthenes weder durch das Loos noch durch eine in der Volksversammlung vollzogene Wahl zum Bauherrn ernannt sei. Daran hat bereits Taylor Anstoss genommen, und neuerdings hat Kirchhoff daraus geschlossen, dass die Paragraphen 28—30 späteren Ursprungs seien. Aber wenn aus jenem Umstande überhaupt ein derartiger Schluss gezogen werden darf, so lassen sich, wie schon Fox bemerkt hat, mit ebendemselben Rechte auch die Paragraphen 13—16 als Einschiebsel betrachten. Ja, diese Ansicht ist von Guttmann und Poutsma wirklich aufgestellt; und sie hat mehr Wahrscheinlichkeit als die Kirchhoffsche, weil die Darstellung in § 13—16 ausführlicher ist als die in § 28—30. Denn an der letzten Stelle macht Aeschines nur das eine geltend, dass Demosthenes öffentliche

Gelder verwaltet habe; an der ersten dagegen hebt er auch das noch hervor, dass derselbe befugt gewesen sei, die Bestellung eines Gerichts zu veranlassen und den Vorsitz darin zu führen. Von viel grösserer Bedeutung jedoch ist ein anderer Punkt, der von keinem jener Gelehrten beachtet worden ist. Nämlich die Beweisführung in den Paragraphen 9—31 hat die Form eines Schlusses, aber die Glieder desselben sind aus einander gerissen, sodass sie kaum als Teile eines einheitlichen Ganzen erkannt werden. Man vergegenwärtige sich nur den Gedankengang, etwa an folgender Disposition:

- Obersatz § 9—11
- Untersatz § 11—12 und 24—30
  - propositio § 11—12
    - egressio § 13—23
    - reditus ad propositum § 24
  - probatio § 24—27
  - refutatio § 28—30
- Schlusssatz § 31.

Wenn in dieser Weise die Paragraphen 13—24 die an und für sich so fest geschlossene Gedankenreihe der Paragraphen 9—12 und 24—31 gewaltsam durchbrechen, so sind sie als ein unorganischer Bestandteil des ersten Abschnittes zu betrachten. Sie müssen ferner als eingeschoben gelten, wenn sie zugleich eine wörtliche Uebereinstimmung mit einer Stelle der Demosthenischen Rede zeigen. Dies ist bei § 13—16 und 24 nicht der Fall, wohl aber bei § 17—23. Der Einwurf, welcher hier zurückgewiesen wird, findet sich, wie schon lange festgestellt ist, bei Demosthenes fast mit ebendenselben Worten wie bei Aeschines. Dem § 112 *ὧν μέντοι γε ἐκ τῆς ἰδίας οὐσίας ἐπαγγειλάμενος δέδωκα τῷ δήμῳ, οὐδεμίαν ἡμέραν ὑπεύθυνος εἶναί φημι (ἀκούεις Αἰσχίνη;) οὐδ' ἄλλον οὐδένα, οὐδ' ἂν τῶν ἐννέα ἀρχόντων τις ἂν τύχῃ. τίς γάρ ἐστι νόμος τοσαύτης ἀδικίας καὶ μισανθρωπίας μεστὸς ὥστε τὸν δόντα τι τῶν ἰδίων καὶ ποιήσαντα πρᾶγμα φιλάνθρωπον καὶ φιλόδωρον τῆς χάριτος μὲν ἀποστερεῖν, εἰς τοὺς συκοφάντας δ' ἄγειν, καὶ τούτους ἐπὶ τὰς εὐθύνας ὧν ἔδωκεν ἐφιστάναι; οὐδὲ εἷς.* Aesch. § 17 *λέξει γὰρ οὗτος „τειχοποιός εἰμι· ὁμολογῶ· ἀλλ' ἐπιδέδωκα τῇ πό-*

λει μνᾶς ἑκατὸν καὶ τὸ ἔργον μεῖζον ἐξείργασμαι. τινος οὖν εἰμι ὑπεύθυνος; εἰ μή τις ἐστὶν εὐνοίας εὔθυνα.“ So vereinigen sich bei den Paragraphen 17—23 jene beiden Kriterien, aus denen geschlossen werden muss, dass sie erst nach der gerichtlichen Verhandlung eingeschaltet sind. Auf diese Weise sind wir über § 17—23 zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, wie Guttmann und Poutsma, wenn auch auf einem ganz anderen Wege. Aber auch über § 13—16 gelangen wir zu dem gleichen Resultat, wie jene, freilich wiederum auf andere Weise. Denn sowohl dieser Abschnitt als auch der Anfang von § 24 bis zu den Worten *ἐκ τῶν δημοσίων γραμμάτων* sind erstens, wie sich vorhin herausgestellt hat, unorganische Bestandteile. Zweitens stehen sie mit den Paragraphen 17—23, deren späterer Ursprung nicht bezweifelt werden kann, in unauflöslicher Verbindung. Folglich sind auch sie erst nachträglich entstanden.

Ehe wir diese Untersuchung abbrechen und zum zweiten Abschnitt der Rede übergehen, müssen wir noch zwei Bemerkungen beachten, mit denen Aeschines in der enumeratio auf den ersten Teil zurückkommt. Die eine von ihnen steht mit den Ergebnissen unserer Betrachtung nicht ganz im Einklang: § 203 *Καὶ τὰς ἐσομένας πρὸς ταῦτα προφάσεις εἶπον, ἃς ἀξιῶ καὶ ὑμᾶς διαμνημονεύειν.* Hier wird der Abschnitt § 13—24 vom Verfasser selbst als ein Teil seiner Rede mit aufgezählt, während er von uns für ein Einschiebsel erklärt wird. Aber der Widerspruch, den man darin finden könnte, lässt sich beseitigen. Denn die angeführten Worte stehen weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden in festem Zusammenhang, sodass sie selbst als ein Nachtrag angesehen werden können; und sind nur die Paragraphen 13—24 als ein solcher sicher erwiesen, so darf auch jener Satz in § 203 als nichts anderes betrachtet werden. Während sich die eben besprochene Stelle durch eine derartige Annahme mit den gewonnenen Resultaten in Uebereinstimmung bringen lässt, so dient die andere wenigstens der Analyse, aus welcher sich dieselben ergeben haben, zur vollen Bestätigung: § 203 *πρῶτον μὲν τοὺς νόμους ἐπέδειξα ἀπαγορεύοντας μὴ στεφανοῦν τοὺς*

ὑπευθύνους, ἔπειτα τὸν ῥήτορα ἐπήλεγξα γράψαντα Δημοσθένην ὑπεύθυνον ὄντα στεφανοῦν οὐδὲν προβαλλόμενον, οὐδὲ προσεγγράψαντα „ἐπειδὰν δῷ τὰς εὐθύνας“, ἀλλὰ παντελῶς καὶ ὑμῶν καὶ τῶν νόμων καταπεφρονηκότα. Mit dieser Rekapitulation fasst Aeschines selber die Gedanken der Paragraphen 9—12 und 24—31 als Glieder eines organischen Ganzen zusammen, als welche auch wir dieselben bei der Darlegung des Zusammenhangs behandelt haben.

Im zweiten Teile (§ 32—48) setzt Aeschines aus einander, dass der Antrag des Ktesiphon gegen das Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen verstösst. Dies beweist er § 32—34 durch eine einfache Zusammenstellung beider. Nach jenem Gesetze solle jede vom Volke beschlossene Bekränzung in der Volksversammlung veröffentlicht werden, dagegen nach dem Vorschlage der Ktesiphon die des Demosthenes im Theater. Sodann widerlegt er § 35—48 einen Einwand. Er lässt sich nämlich einwerfen: neben dem vom Kläger angezogenen Gesetze gebe es noch ein anderes, welches ihm widerspreche und die Ausrufung im Theater für den Fall gestatte, dass das Volk eine solche genehmige. Hierauf entgegnet Aeschines erstens, es sei nicht wahr, dass jene Gesetze in Widerspruch mit einander stünden. Denn was solle man von einer Gesetzgebung halten, bei welcher etwas derartiges vorkomme? Und wenn es der Fall gewesen wäre, so würde man das eine von ihnen auf gesetzlichem Wege aufgehoben haben. Daher setzt er zweitens beide mit einander in Verbindung und erhält durch diese Kombination für das dionysische Gesetz — denn so heisst das von den Gegnern angeführte — folgende Erläuterung, es gestatte nur eine von einem fremden Staate zuerkannte Bekränzung im Theater zu verkündigen. Dasselbe bestimme nämlich: wenn ein Stamm, ein Gau oder „irgend ein anderer“ jemanden bekränze, so solle dies nicht im Theater bekannt gemacht werden, es sei denn, dass das Volk seine Genehmigung dazu erteile. In dem anderen Gesetze aber heisse es: Auszeichnungen jener Art von Seiten des Rats oder des Volks sollten im Rathause, beziehungsweise in der Volksversammlung

veröffentlicht werden. Folglich könne man jenen unbestimmten Ausdruck „irgend ein anderer“, den man im dionysischen Gesetze finde, nicht auf den Rat oder das Volk, sondern nur auf die auswärtigen Staaten beziehen.

Im dritten Teile, dessen Umfang sich jetzt noch nicht absehen lässt, weist Aeschines nach, dass der von ihm verfolgte Antrag gegen alle Gesetze verstösst. Diese verböten es insgesamt, in einem Volksbeschlusse eine Unwahrheit vorzubringen. Trotzdem beantrage Ktesiphon, der Herold solle die Lüge verkündigen, Demosthenes fördere unausgesetzt mit Wort und That das Wohl des Volkes; dieser verschulde im Gegenteil alles Unglück des Staates. Von diesen beiden Sätzen deutet jedoch Aeschines den ersten nur gelegentlich an, während er den zweiten § 49—167 in vier Abschnitten ausführlich entwickelt. (§ 49—57 propositio und partitio, dazwischen praeteritio über das Privatleben des Demosthenes)*)

Im ersten Abschnitt (§ 57—78) legt er dar, dass Demosthenes in der Zeit, als der Friede des Philokrates geschlossen wurde, (im Jahre 346) im Solde des Königs Philipp gestanden habe. (§ 57—61 prooemium) Hierfür bringt er zwei Beweise. Vor allem führt er § 61—75 dies an, dass Demosthenes beim Abschluss des Friedens die Interessen Athens Macedonien gegenüber in dreifacher Beziehung geschädigt habe. (§ 61—66 narratio und propositio) „Am 16. April, dem zweiten Tage, an welchem in der Volksversammlung über jenen Gegenstand verhandelt wurde, setzte er im Bunde mit Philokrates zu Philipps Gunsten zweierlei

*) In Klammern verweisen wir regelmässig auf die rhetorischen Figuren der propositio, transitio, amplificatio u. s. w., die nur zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Erörterung dienen, aber für die richtige Auffassung derselben von der grössten Bedeutung sind. Wir folgen hierbei, wie überhaupt bei der Feststellung des Gedankengangs und der Gliederung der Rede den leider immer noch nicht genug beachteten Worten von Bonitz in seinen Platonischen Studien. Zweite Auflage Berlin 1875 S. 9, wo er die Mittel der Erklärung angiebt, „das Einhalten sachgemässer Einschnitte, die Hinweisung auf die vom Schriftsteller selbst bezeichnete Gliederung und das Zusammenfassen des Gedankenganges der einzelnen Abschnitte.“

durch, erstens, dass Athen allein und nicht zusammen mit den übrigen griechischen Staaten Frieden schloss, und zweitens, dass es nicht nur einen Frieden, sondern sogar ein Bündnis einging (§ 66—72); am 21. April aber, an welchem die Ratifikation des Vertrags seitens der athenischen Bundesgenossen erfolgte, sorgten beide drittens auch dafür, dass der thracische König Kersobleptes in denselben nicht mit aufgenommen wurde" (§ 73—75). Schliesslich erinnert Aeschines, um seine Ansicht zu begründen, § 76—78 noch daran, dass Demosthenes (im Jahre 346) den macedonischen Gesandten auf ungebührliche Weise geschmeichelt habe, während er bei der Ermordung Philipps (im Juli 336) trotz des eben erfolgten Todes seiner einzigen Tochter in massloser Freude ein Stieropfer darbrachte.

Im zweiten Abschnitt (§ 79—105) greift er aus der Zeit bis zum Wiederausbruch des Krieges (im Jahre 340) zwei Punkte heraus. Erstens bespricht er § 79—83 dieses Ereignis selbst. Nach dem Untergang der Phocier und den übrigen unerwarteten Begebenheiten, die dem Frieden des Philokrates folgten, sei Demosthenes (im Sommer 346), um selbst einer gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, als Ankläger der Gesandten, die zusammen mit ihm den Frieden vermittelt hatten, und als Gegner Philipps aufgetreten; endlich habe er durch seine antimacedonische Politik (im Herbst 340) den Frieden gebrochen und den Krieg angestiftet. Zweitens behandelt Aeschines § 84—105 die Bundesverträge mit Euböa. (§ 84 transitio) „Obwohl sich Chalcis in früheren Zeiten gegen Athen sehr undankbar gezeigt hatte, vermochte es Demosthenes (im Winter 343/2) dem Kallias, dem Tyrannen der Stadt, auszuwirken, dass sie zwar die Rechte der athenischen Bundesgenossen erhielt, aber nicht zugleich die Pflichten derselben übernahm, nämlich an den Sitzungen des Bundesrats in Athen teilzunehmen und an die ebendaselbst befindliche Bundeskasse einen Beitrag zu entrichten (§ 85—93). Oreos und Eretria aber liess er (im März 340) aus ihrem Bundesverhältnis zu Athen in ein ähnliches zu Chalcis übertreten, und zwar aus keinem andern

Grunde, als weil er von diesen drei Staaten mit je einem Talente bestochen worden war" (§ 94—105).

In den beiden Teilen des dritten Abschnitts (§ 106—158) zeigt Aeschines, dass Demosthenes in der Zeit bis zur Schlacht bei Chäronea (im Jahre 338) Athen und ganz Griechenland zu Grunde gerichtet habe. (§ 106 propositio und partitio, § 152—158 amplificatio)

Im ersten Teile (§ 106—136) beschäftigt er sich hauptsächlich mit der Politik des Demosthenes im dritten heiligen Kriege, indem er den Gedanken durchführt, jener habe gegen die Götter gefrevelt und dadurch über Griechenland ein furchtbares Strafgericht heraufbeschworen. (§ 106 transitio) Von den Amphisseern bestochen, habe er (im Frühjahr 339) Athen abgehalten, sich an dem amphiktyonischen Kriege gegen sie zu beteiligen, während es durch seine Geschichte dazu berufen gewesen sei, die Führung in demselben zu übernehmen; und damit habe er sich und den Staat ebendesselben Verbrechens schuldig gemacht, welches die Amphisseer gegen den Tempel in Delphi begangen hatten (§ 107—129). Ferner habe er (im Herbst 339) böse Vorzeichen verachtet, als an den Mysterien bei der Reinigungsfeier mehrere in der See verunglückten und vor dem Auszug des Heeres die Opfer ungünstig ausfielen (§ 130—131). Aber den Frevelthaten (§ 107—131) sei die Rache gefolgt (§ 132—136). Man habe eine wunderbare Zeit durchlebt, über welche noch die Nachwelt staunen werde. Der König der Perser, der sich einst in seinen Briefen als Herrn der Welt bezeichnet habe, kämpfe jetzt (nach der Schlacht bei Arbela im Jahre 331) nicht mehr um Land und Leute, sondern nur noch um sein Leben, und der Oberbefehl in diesem ruhmvollen Kriege liege in der Hand Macedoniens, das (im Herbst 339) für das delphische Heiligtum das Schwert gezogen habe. Theben sei (im Jahre 335) zerstört; Sparta schicke (nach der Niederlage des Königs Agis im Sommer 330) Geiseln an Alexander ab, um sich ihm auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen; und Athen habe (durch die Schlacht bei Chäronea im Sommer 338 und

durch den Frieden des Demades) seine Hegemonie zur See verloren. Wenn also Hesiod vor gewissenlosen Volksführern warne, deren Missethaten an ganzen Staaten heimgesucht würden, so sei dies eine Weissagung auf Demosthenes.

Im zweiten Teile (§ 137—151) spricht Aeschines über das Bündnis mit Theben. Zunächst widerlegt er § 137—141 den Einwand, Demosthenes habe dasselbe durch seine Beredsamkeit zustande gebracht. Die Thebaner hätten sich durch keine der in früheren Zeiten an sie abgeschickten Gesandtschaften je bestimmen lassen, in freundschaftliche Beziehungen zu den Athenern zu treten. Erst nach Philipps Besetzung von Elatea hätten sie dieselben zu Hülfe gerufen. Was also (im Herbst 339) Theben mit Athen vereinigt habe, sei die Macht der Verhältnisse gewesen und nicht der Einfluss des Demosthenes. Sodann führt Aeschines § 141—151 den Beweis, dass dieser auch bei seiner Politik in den Zeiten des Bundes mit Theben drei schwere Fehler begangen habe. (§ 141 propositio) „Erstens schloss er das Bündnis unter ungleichen Bedingungen ab: er verbürgte den Thebanern den Besitz von ganz Böotien; ferner verteilte er die Kriegskosten so, dass die Athener zwei Drittel und die Thebaner nur ein Drittel trugen, und was den Oberbefehl betrifft, so übertrug er den zur See beiden gemeinschaftlich, den zu Lande aber fast ausschliesslich den Thebanern (§ 141—144). Zweitens riss er alle Gewalt im Staate an sich und liess in dieser Stellung (im Winter 339/8) das Söldnerheer aus dem Dienst Athens in den von Amphissa übertreten, sodass man für den entscheidenden Feldzug (des folgenden Jahrs) nicht genügend gerüstet war (§ 145—147). Als endlich drittens Philipp (vor der Schlacht bei Chäronea) im Begriff stand Friedensverhandlungen anzuknüpfen und die Feldherrn der Thebaner geneigt waren darauf einzugehen, brachte sie Demosthenes durch Einschüchterung von solchen Gedanken ab und drängte sie zu einer Entscheidung mit den Waffen" (§ 148—151).

Im vierten und letzten Abschnitt (§ 159—167) entwickelt Aeschines, dass Demosthenes gegenwärtig (im Jahre 330)

ein geheimer Parteigänger Alexanders sei. (§ 159–162 narratio und propositio). Dreimal habe er eine gute Gelegenheit zur Befreiung Griechenlands unbenutzt vorübergehen lassen, erstens, als Alexander (im Jahre 334) nach Kleinasien übersetzte, zweitens, als er (im Jahre 333) in Cilicien stand, und drittens, als er (nach der Schlacht bei Arbela im Jahre 331) in die fernen Länder des inneren Asiens vorgedrungen war und Agis (im Frühjahr 330) im Peloponnes den Krieg eröffnete (§ 163–167).

Soeben haben wir den zweiten Teil der Aeschineischen Rede und vier Abschnitte des dritten behandelt, ohne die Darlegung des Gedankengangs zu unterbrechen. Denn ihre Komposition kann niemand zu irgendwelchen Bedenken Anlass geben. Doch jetzt müssen wir für einige Augenblicke innehalten, da an einer Stelle wenigstens der logische Zusammenhang recht mangelhaft ist. Es handelt sich um den Abschnitt § 137 *Θηβαῖοι τὴν συμμαχίαν ἐποιήσαντο* bis 141 *ὁ δ' εἰσάγων ἦν ὑμᾶς εἰς τὰς Θήβας καιρὸς καὶ φόβος καὶ χρεία συμμαχίας, ἀλλ' οὐ Δημοσθένης.* Schon Blass hat darauf hingewiesen, dass die Erörterung, die sich in diesen Paragraphen finde, nachher noch einmal gebracht werde, nämlich § 237–239. Wenn er jedoch hieraus folgert, dass der erste von beiden Teilen nachträglich entstanden sei, so scheint dieser Schluss nicht ganz richtig zu sein. Denn ebenso gut könnte man daraus schliessen, dass der letzte Teil späteren Ursprungs ist. Wichtiger ist ein Umstand, den Blass unbeachtet gelassen hat, dass nämlich jene Stelle weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden in streng logischer Verbindung steht. Den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden vermittelen nämlich folgende Sätze: § 136 f. „die Worte Hesiods werden Euch als eine Weissagung auf die Politik des Demosthenes erscheinen; denn Flotten, Heere und ganze Städte sind infolge derselben zu Grunde gegangen. Trotzdem (*Ἀλλ', οἶμαι*) wagt er die unwahre Behauptung auszusprechen, die Thebaner hätten sich nicht durch die Macht der Verhältnisse, sondern durch seine Beredsamkeit bestimmen lassen, das Bündnis mit Euch abzuschliessen."

Bilden nun die beiden Gedanken, welche durch die Konjunktion *ἀλλά* einander gegenübergestellt werden, in Wahrheit einen Gegensatz? Ein solcher würde nur dann vorliegen, wenn es an zweiter Stelle etwa folgendermassen hiesse: „trotzdem wagt er die unwahre Behauptung auszusprechen, dass er sich durch Stiftung des Bündnisses mit Theben ein grosses Verdienst um Athen erworben habe“ oder auf griechisch, um nach § 137 und 84 eine Wiederherstellung des ursprünglichen Textes zu versuchen, *ἀλλ' οἶμαι, οὔτε Φρυνώνδας οὔτε Εὐρύβατος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς πώποτε τῶν πάλαι πονηρῶν τοιοῦτος μάγος καὶ γόης ἐγένετο, ὅς, ὦ γῆ καὶ θεοὶ καὶ δαίμονες καὶ ἄνθρωποι, ὅσοι βούλεσθε ἀκούειν τἀληθῆ, τολμᾷ λέγειν βλέπων εἰς τὰ πρόσωπα τὰ ὑμέτερα, ὡς ἄρα χαλκοῖς καὶ ἀδαμαντίνοις τείχεσι τὴν χώραν ἡμῶν ἐτείχισε, τῇ τῶν Θηβαίων συμμαχίᾳ.* Noch schlechter ist aber der Zusammenhang mit dem Folgenden. Hierbei kommen folgende Worte in Betracht: § 141 *ὁ δ' εἰςάγων ἦν ὑμᾶς εἰς τὰς Θήβας καιρὸς καὶ φόβος καὶ χρεία συμμαχίας, ἀλλ' οὐ Δημοσθένης, ἐπεὶ περί γε ταύτας τὰς πράξεις τρία τὰ πάντων μέγιστα Δημοσθένης εἰς ὑμᾶς ἐξημάρτηκε.* Stehen hier die beiden Gedanken, die durch das causale *ἐπεί* mit einander verbunden werden, wirklich in dem Verhältnis, dass der erste durch den letzten begründet wird? Jene Konjunktion hätte nur dann rechten Sinn, wenn der damit eingeleitete Satz sich an die Worte anschlösse, welche wir für § 137 vermutungsweise wiederhergestellt haben. Ja, diese Gedanken stehen § 84 thatsächlich neben einander: *Ναί, ἀλλὰ χαλκοῖς καὶ ἀδαμαντίνοις τείχεσιν, ὡς αὐτός φησι, τὴν χώραν ἡμῶν ἐτείχισε, τῇ τῶν Εὐβοέων καὶ Θηβαίων συμμαχίᾳ. ἀλλ', ὦ Ἀθηναῖοι, περὶ ταῦτα τρία μέγιστα ἠδίκησθε καὶ μάλιστα ἠγνοήκατε.* Doch mag man diese Annahme über den ursprünglichen Zusammenhang als unsicher ansehen, so muss man doch eins als sicher erwiesen betrachten, dass die Stelle, die uns beschäftigt, weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden streng logisch verbunden ist. Was lehrt nun aber ihre Vergleichung mit der Rede des Demosthenes? Blass erklärt, dass „nicht nur auf Demosthenische Behauptungen Bezug genommen werde, sondern auch eine gewisse Be-

rührung mit einer anderweitigen Stelle der Kranzrede stattfinde: Aesch. § 138 f. καίτοι πολλὰς μὲν — ἀλλ' ὅμως οὐδεὶς πώποτ' Dem. § 219 καίτοι πολλοὶ — ἀλλ' ὅμως οὐδεὶς πώποτε." Aber diese Bemerkung beweist ebenso wenig wie die vorhin besprochene. Denn die Beziehungen zwischen den von Blass verglichenen Stellen sind rein äusserliche; und die von Aeschines widerlegten „Behauptungen" des Demosthenes können als fingiert betrachtet werden, wenn sie nicht in der Rede desselben wörtlich vorliegen. Dies ist aber wirklich der Fall, wie folgende, von Blass übersehene Stellen zeigen, von denen die Aeschineischen fast wie ein Echo der Demosthenischen klingen. Erstens Dem. § 213—214 καὶ προσελθόντες ἐδημηγόρουν πολλὰ μὲν Φίλιππον ἐγκωμιάζοντες — ἃ δ' ἡμεῖς πρὸς ταῦτα ἀντείπομεν, τὰ μὲν καθ' ἕκαστα ἐγὼ μὲν ἀντὶ παντὸς ἂν τιμησαίμην εἰπεῖν τοῦ βίου. Aesch. § 217 ὡς ἄρα Θηβαῖοι τὴν συμμαχίαν ὑμῖν ἐποιήσαντο οὐ διὰ τὸν καιρὸν, οὐ διὰ τὸν φόβον τὸν περιστάντα αὐτοὺς, οὐ διὰ τὴν ἡμετέραν δόξαν, ἀλλὰ διὰ τὰς Δημοσθένους δημηγορίας. Zweitens Dem. § 215 Μετὰ ταῦτα τοίνυν ἐκάλουν ὑμᾶς καὶ μετεπέμποντο. ἐξῆτε, ἐβοηθεῖτε. Aesch. § 140 ἐνταῦθ' ἤδη, ἐπεὶ τὸ δεινὸν αὐτῶν ἥπτετο, μετεπέμψαντο Ἀθηναίους, καὶ ὑμεῖς ἐξήλθετε καὶ εἰσῄειτε εἰς τὰς Θήβας. Somit liefert sowohl die Prüfung des logischen Zusammenhangs der Aeschineischen Rede selbst als auch ihre Vergleichung mit der des Demosthenes ebendasselbe Ergebnis, dass der Abschnitt § 137 Θηβαῖοι τὴν συμμαχίαν — 141 οὐ Δημοσθένης ein unorganischer, erst nach der gerichtlichen Verhandlung eingefügter Zusatz ist.

Hinter den bis jetzt besprochenen Teilen der Rede findet man zwei, deren Bedeutung Aeschines selbst nicht klar bezeichnet. Wir müssen daher beide zuerst allein näher ins Auge fassen und dann den Versuch machen, ihre Stellung in dem kunstvollen Bau der gesamten Rede fest zu bestimmen.

In den Paragraphen 168—176 weist Aeschines den Einwurf zurück, dass Demosthenes ein Freund des Volkes sei. (§ 168 Einleitung, § 176 Schluss.) Der wahre Volksfreund

sei erstens von echt bürgerlicher Abkunft; zweitens werde er durch die Tradition seiner Familie darauf hingewiesen, zum Volke zu stehen; drittens führe er eine schlichte und einfache Lebensweise; viertens verbinde er mit einander edle Gesinnung und Gewandtheit im Sprechen; und fünftens habe er einen mannhaften Charakter (§ 169—170 Obersatz). Von allen diesen Eigenschaften aber besitze Demosthenes keine einzige (§ 171—176 Untersatz). Darauf setzt Aeschines § 177—190 folgendes auseinander: die Lage des Staates werde sich nicht bessern, wenn man nicht die unverdienten Ehrenbezeugungen abschaffe. (§ 177 propositio) Einst habe man weniger Auszeichnungen verliehen als heutzutage, und dennoch sei damals Athen mächtiger und seine Staatsmänner tüchtiger gewesen. Niemand würde sich zu den Wettkämpfen an den Festen vorbereiten, wenn die Preise nicht nach Verdienst verteilt würden; und ebenso würden auf politischem Gebiete die besten Kräfte verloren gehen, wenn man die für verdiente Staatsmänner bestimmten Belohnungen unwürdigen Leuten zuerkenne. In der guten, alten Zeit habe man niemals Männer von Verdienst mit einem goldenen Kranze ausgezeichnet; ganz andere Ehren seien ihnen zu teil geworden, z. B. einem Cimon, Miltiades oder Thrasybul (§ 178—190).

Nachdem wir die Paragraphen 168—176 und 177—190 für sich betrachtet haben, können wir auch ihr Verhältnis zu den Paragraphen 9—167 feststellen. Die refutatio der Paragraphen 168—176 schliesst sich an die probatio der Paragraphen 49—167 an, und beide bilden den dritten Teil der Rede, dessen Umfang jetzt klar vor Augen liegt. In der einen liefert Aeschines den Beweis, dass Demosthenes alles Unglück des Staates verschuldet; in der andern widerlegt er den Einwand, der hiergegen erhoben werden kann, dass jener wenigstens ein Freund des Volkes sei. Die Paragraphen 177—190 aber enthalten eine egressio, während die tractatio die Paragraphen 9—176 umfasst. In dieser zeigt Aeschines in drei Teilen, § 9—31, 32—48 und 49—176, dass der Antrag des Ktesiphon in dreifacher Hinsicht gesetzwidrig ist, in jener, dass er schädlich ist. Allerdings legt er

§ 177—190 nur dies eine dar, dass unverdiente Ehrenbezeugungen für den Staat von Nachteil seien. Aber daraus folgt, auch ohne dass es ausgesprochen wird, wenigstens im Sinne des Aeschines, dass auch die Bekränzung des Demosthenes und der darauf bezügliche Vorschlag des Ktesiphon für den Staat nachteilig ist. Dass der Redner aber auch darüber sprechen will, deutet er selbst in jener kurzen partitio, mit welcher er das Proömium abschliesst, zur Genüge an. Doch könnte diese Stelle dazu verleiten, die Rede anders einzuteilen als wir; sie könnte jemand auf den Gedanken bringen, Aeschines beweise im ersten Teil, § 9—48, dass der Antrag des Ktesiphon gegen die Gesetze verstösst, im zweiten, § 49—176, dass er Unwahrheiten enthält, und im dritten, § 177—190, dass er die Interessen des Staates schädigt. Aber gegen diese Annahme spricht die ausführliche enumeratio im Epilog, von der wir bei unserer Analyse vorhin ausgegangen sind und auf die wir jetzt zurückkommen. Hier scheidet Aeschines selber die Auseinandersetzungen der Paragraphen 9—176 nicht in zwei, sondern in drei Teile; und wenn er die Erörterung der Paragraphen 177—190 nicht mitanführt, so giebt er selbst damit hinreichend zu verstehen, dass er sie nicht als einen Abschnitt der tractatio betrachtet, sondern, wie wir es gethan haben, als eine egressio.

Doch lässt es sich nicht bestreiten, dass jene drei, am Ende der Einleitung aufgestellten Sätze der Reihe nach § 9—48, 49—176 und 177—190 ausführlich behandelt werden. Das ist aber weniger für die Paragraphen 9—190 selbst von Bedeutung als für die nachfolgenden Paragraphen 191—260; man sieht daraus, dass diese den Schluss enthalten. Wenn man auch an der Länge des Abschnittes § 191—260 Anstoss nehmen muss, so darf man doch nicht daran zweifeln, dass in demselben der Epilog der Rede vorliegt. Denn man findet auch sogleich zu Anfang, § 203 f., die wiederholt erwähnte Rekapitulation.

Aber ehe wir auf den Schluss näher eingehen, müssen wir noch eine Stelle besprechen, die schon von Schaefer als

Zusatz sicher erwiesen ist. In der egressio führt nämlich Aeschines eines der Beispiele, welche er gebraucht, folgendermassen aus. Er erzählt, Archinos habe den Antrag gestellt, dem Thrasybul und seinen Genossen tausend Drachmen zu geben zur Darbringung eines Opfers und zur Aufstellung von Weihgeschenken und ausserdem einem jeden von ihnen einen Kranz vom Oelbaum zu verleihen. Um dies urkundlich zu belegen, lässt er erstens den Antrag des Archinos verlesen. Nachdem er sofort, vom Thema abschweifend, den des Ktesiphon daneben gestellt hat, bringt er zweitens, zur Sache zurückkehrend, die den Wiederherstellern der Volksherrschaft gewidmete Inschrift zur Verlesung. Doch unterbricht Aeschines diese Ausführung nicht bloss dadurch, dass er den Antrag des Ktesiphon zur Vergleichung heranzieht, sondern auch dadurch, dass er, im Anschluss daran, § 189 einen Einwurf zurückweist, nämlich den, er thue dem Demosthenes Unrecht, wenn er ihn an den Männern einer grossen Vergangenheit messe. Aus der eben gegebenen Analyse ersieht man, mit welchem Rechte bereits Schaefer hervorgehoben hat, dass jene Widerlegung „den Zusammenhang zerreisst“. Dass aber Aeschines in derselben auf einen Einwand des Demosthenes Bezug nimmt, hat schon Westermann bemerkt. Die in Betracht kommenden Stellen sind folgende. Dem. § 314 *Εἶτα τῶν πρότερον γεγενημένων ἀγαθῶν ἀνδρῶν μέμνησαι. καὶ καλῶς ποιεῖς. οὐ μέντοι δίκαιόν ἐστιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὴν πρὸς τοὺς τετελευτηκότας εὔνοιαν ὑπάρχουσαν προλαβόντα παρ᾽ ὑμῶν πρὸς ἐκείνους ἐξετάζειν καὶ παραβάλλειν ἐμὲ τὸν νῦν ζῶντα μεθ᾽ ὑμῶν.* Aesch. § 189 *καίτοι πυνθάνομαι γ᾽ αὐτὸν μέλλειν λέγειν, ὡς οὐ δίκαια ποιῶ παραβάλλων αὐτῷ τὰ τῶν προγόνων ἔργα.* Ferner Dem. § 318 f. *ἀλλὰ πρὸς τοὺς ζῶντας, ὦ χρηστὲ, ἵνα μηδὲν ἄλλ᾽ εἴπω, τὸν ζῶντα ἐξέταζε καὶ τοὺς καθ᾽ αὑτὸν, ὥσπερ τἄλλα πάντα, τοὺς ποιητὰς, τοὺς χοροὺς, τοὺς ἀγωνιστάς. ὁ Φιλάμμων οὐχ ὅτι Γλαύκου τοῦ Καρυστίου καί τινων ἑτέρων πρότερον γεγενημένων ἀθλητῶν ἀσθενέστερος ἦν, ἀστεφάνωτος ἐκ τῆς Ὀλυμπίας ἀπῄει, ἀλλ᾽ ὅτι τῶν εἰσελθόντων πρὸς αὐτὸν ἄριστα ἐμάχετο, ἐστεφανοῦτο καὶ νικῶν ἀνηγορεύετο.* Aesch. § 189 *οὐδὲ γὰρ Φιλάμμωνά φησι τὸν πύκτην Ὀλυμπίασι στε-*

φανωθῆναι νικήσαντα Γλαῦκον τὸν παλαιὸν ἐκεῖνον πύκτην, ἀλλὰ τοὺς καθ' ἑαυτὸν ἀγωνιστάς- Solange als man nur diese Uebereinstimmung zwischen den angeführten Worten des Demosthenes und Aeschines kannte, war noch ein Zweifel darüber möglich, ob man den Paragraphen 189 als Zusatz anzusehen habe oder nicht. Aber alle Bedenken müssen schwinden, seitdem von Schaefer auch darauf hingewiesen ist, dass der Gedankengang der Aeschineischen Rede selbst durch jene Stelle gestört wird.

Der Epilog, dem wir uns jetzt zuwenden, zerfällt, abgesehen von der Schlussformel (§ 260), in zwei Teile, einen paränetischen und einen polemischen.

Den ersten (§ 191—210) eröffnet Aeschines § 191—196 damit, dass er die zu seiner Zeit herrschende Geringschätzung der Klagen wegen Gesetzwidrigkeit schildert. „Einst waren in solchen Fällen die Richter gegen den Angeklagten strenger als der Ankläger, während sie jetzt derartigen Verhandlungen keine rechte Aufmerksamkeit schenken und sogar bisweilen vergessen, worüber sie eigentlich zu entscheiden haben. Einst klagten bei einem solchen Vergehen nicht bloss die Feinde, sondern sogar die Freunde einander an, während jetzt die angesehensten Männer des Staats für den Schuldigen um Gnade bitten.“ Unter solchen Verhältnissen erinnert Aeschines die Richter § 197—210 an ihre Pflichten, teils gegenüber den Fürbitten für den Angeklagten, teils gegenüber den Verteidigungsreden des Ktesiphon und des Demosthenes. Inbetreff des ersten Punktes erklärt er § 197—198, man solle diejenigen, die sich für Ktesiphon verwenden, dringend ersuchen, nicht schon bei der Entscheidung der Schuldfrage, sondern erst bei der Bestimmung der Strafe für ihn einzutreten. In den Paragraphen 199—210 beschäftigt er sich mit den Verteidigungsreden. (§ 199—201 transitio) Wenn Ktesiphon (§ 201) nach einigen einleitenden Worten Ausflüchte suche, ohne sich zu rechtfertigen, so solle man ihn anhalten, die Gesetze und seinen Antrag neben einander zur Verlesung zu bringen. Demosthenes gegenüber (§ 202—210) solle man fest darauf

dringen, dass er die Verteidigung ebenso führe, wie er selbst die Anklage, d. h. dass er der Reihe nach die drei von ihm selbst entwickelten Klagpunkte behandele; niemals aber solle man ihm gestatten, von der Frage der Gesetzwidrigkeit des Antrags auf andere Gegenstände abzuschweifen (§ 202—206). Falls man ihm jedoch diese Beschränkungen nicht auferlege, solle man Verdächtigungen des Anklägers und seiner politischen Freunde, eidliche Beteuerungen und Wehklagen, die er dann natürlich vorbringen werde, in gebührender Weise abfertigen (§ 207—210).

Der polemische Teil (§ 210—259) besteht selbst wieder aus zwei Abschnitten. Doch gehen ihnen mehrere Bemerkungen voraus, die hier als Einleitung aufgeführt werden mögen, ebenso wie einige, die nachfolgen, als Schluss.

In der Einleitung (§ 210—214) wendet sich Aeschines § 210—212 gegen eine Erklärung des Demosthenes über die Bedeutung des Processes für ihn, den Vertheidiger, selbst. Derselbe ereifere sich nur deswegen, weil es sich um seine Bekränzung handele, nicht aber aus dem Grunde, den er bei seiner Scheinheiligkeit vorbringen werde, nämlich weil seine Ehre auf dem Spiele stehe. Denn niemand werde befürchten, dass sich jener ein Leid anthue, wenn ihm die Auszeichnung nicht zu teil werde, er, der unzählige Male bewiesen habe, wie wenig ihm an allgemeiner Achtung gelegen sei. In den Paragraphen 213—214 aber bespricht Aeschines das Privatleben Ktesiphons. Der Angeklagte und sein Verteidiger seien beide nach ihren eigenen gelegentlichen Aeusserungen über den Ausgang, den der Process nehmen werde, in rechter Sorge, Ktesiphon wegen der Bestechlichkeit und Feigheit des Demosthenes, Demosthenes wegen der liederlichen Lebensweise des Ktesiphon.

Im ersten Abschnitt (§ 215—240) widerlegt Aeschines die Gegner.

Zunächst weist er § 215—229 drei Behauptungen zurück, die zur Verdächtigung des Anklägers dienen. (§ 215 transitio,

§ 215—217 ὑποφορά,*) § 217—229 ἀνθυποφορά) Die erste Aeusserung jener Art ist: Aeschines habe die Interessen des Staates vielfach geschädigt; dies beweise nicht bloss seine politische Thätigkeit und seine Reden, sondern sogar seine Unthätigkeit und sein Schweigen, sowie sein Verkehr mit jungen Leuten in den Gymnasien. Hiergegen bemerkt Aeschines § 217—218 Folgendes. Er schäme sich seines Umganges nicht, ebensowenig wie er den Demosthenes um den seinigen beneide. Sein Stillschweigen aber sei die Folge seiner einfachen Lebensweise; er sei mit wenigem zufrieden, und daher spreche er nur, wenn es ihm selbst gut scheine, nicht aber, wie Demosthenes, wenn er von anderen den Auftrag erhalte zu reden. Der zweite Vorwurf ist der: Aeschines habe den vorliegenden Process nicht im Interesse des Staates, sondern aus Gefälligkeit gegen Alexander angestellt; nur so erkläre es sich, dass er der Politik des Demosthenes nicht im einzelnen entgegengetreten sei, sondern erst lange nachher und ohne eigene, regere Beteiligung am öffentlichen Leben die Klage erhoben habe. Diese Beschuldigung sucht Aeschines § 218—227 Punkt für Punkt zu entkräften. Er habe die Sache noch bei Lebzeiten Philipps und vor dem Regierungsantritt Alexanders anhängig gemacht. Folglich sei die Erklärung, dass er den Process aus Gefälligkeit gegen den letzteren angestellt habe, eine infame Lüge. Ferner tadele ihn Demosthenes, dass er nur von Zeit zu Zeit vor dem Volke auftrete. Aber damit stelle er an ihn ein Ansinnen, das mit dem Geiste der Verfassung nicht im Einklang stehe; auch lasse nur derjenige keinen Tag vorübergehen, ohne zu reden, der daraus ein unsauberes Gewerbe mache. Sodann behaupte Demosthenes, er sei noch nie von ihm gerichtlich belangt oder zur Strafe gezogen. Vielleicht hoffe er hierbei, es sei bereits in Vergessenheit geraten, wie Aeschines ihn in der amphisseischen Frage der Gottlosigkeit und in der euböischen der Bestechlichkeit überführt habe. Doch unvergessen sei sein Nachweis, dass De-

*) Der Begriff ὑποφορά wird hier in dem Sinne gebraucht, den Hermogenes damit verbindet. Vgl. Volkmann a. a. O S. 260 f.

mosthenes durch sein trierarchisches Gesetz (im Jahre 340) die athenische Seemacht um fünfundsechzig Trieren vermindert habe; freilich habe sich derselbe durch seine Gegenanschuldigungen vor Bestrafung bewahrt, sodass nicht der Schuldige, sondern seine Gegner in Gefahr geraten seien. Endlich habe er vor ganz Athen dargethan, mit welchem Frevelmut Demosthenes (im Jahre 340) seinen eigenen Gastfreund, Anaxinos aus Oreos, habe hinrichten lassen. Denn mit Stillschweigen übergehe er die Verhaftung von Spionen (z. B. Antiphons im Jahre 344). Trotzdem frage ihn Demosthenes schliesslich, was das für ein Arzt sei, der erst nach dem Tode des Kranken die Mittel angebe, durch die er gesund geworden wäre. Er stelle aher nicht die Gegenfrage an sich, was er selbst für ein Staatsmann sei: erst verdächtige er die gut gesinnten, bis er sie aus dem öffentlichen Leben verdrängt habe, und dann frage er sie, weshalb sie seine politischen Fehler nicht verhindert hätten; endlich verschweige er, dass sie nach der Schlacht bei Chäronea keine Zeit gehabt hätten, an seine Bestrafung zu denken, und erst dann mit ihrer Klage gegen ihn eingeschritten wären, als er noch obenein Belohnungen beansprucht hätte. Die dritte und letzte Bemerkung des Demosthenes ist folgende: Aeschines habe durch seine Redegabe den Zuhörern immer nur geschadet, ebenso wie der Gesang der Sirenen diejenigen, die ihm lauschen, bloss ins Verderben führe. Hierauf entgegnet Aeschines § 228—229: niemand komme es zu, in diesem Bilde sich über ihn zu äussern, höchstens einem Feldherrn, der grosse Dienste geleistet habe, aber ausser stande sei, sie rednerisch zu entwickeln; nie und nimmer aber schicke sich dies für einen Phrasenhelden wie Demosthenes.

Darauf widerlegt Aeschines § 230—240 zwei Behauptungen, die zur Verteidigung des Angeklagten dienen, doch so, dass er dazwischen einen Exkurs einlegt. Die eine lautet, dass der Antrag gesetzmässig und der Antragsteller unbescholten sei. Diesem Einwand tritt Aeschines § 230—232 folgendermassen entgegen. Nie habe man einen Vorschlag

gemacht, der ungesetzlicher gewesen sei; und wenn man den Ktesiphon nicht verurteile, könne man niemand wegen seines Lebenswandels zur Verantwortung ziehen. Auch sei Demosthenes der für ihn beantragten Ehrenbezeugung nicht würdig. Denn infolge seiner Politik habe die athenische Bürgerschsft die ihr sonst von Seiten der Griechen zu teil gewordenen Auszeichnungen eingebüsst, während Demosthenes eine solche erhalten solle. Man werde sich vor Griechenland lächerlich machen, wenn man einem Manne Ehren erweise, der ein Feigling und Verleumder sei nach Art eines Thersites. Athen, das sich seines Glückes rühme, werde nicht durch Annahme des Antrags das Eingeständnis machen, dass es wohl von seinem Glücke, nicht aber von Demosthenes im Stich gelassen sei. Man könne unmöglich einem Manne, von dessen Bestechlichkeit man selber Zeuge sei, eine Belohnung zuerkennen. In dem Exkurse behandelt Aeschines § 232—235 die Folgen einer Bekränzung des Demosthenes für die innere Entwicklung des Staates. Wenn das Volk die Ehrengeschenke nicht nach Recht und Gesetz verleihe, so untergrabe es selbst seine Souveränität. Es sei zu bedauern, dass jene Grundlage der Verfassung erschüttert werde. Die zweite Einwendung ist die, dass sich Demosthenes Verdienste erworben habe. Dieselbe widerlegt Aeschines § 236—240. Wenn Ktesiphon geltend mache, wovon er in seinem Antrag ausgehe, dass Demosthenes als Bauherr die Festungsgräben so vorzüglich habe wiederherstellen lassen, so müsse man sich wirklich wundern. Denn der Umstand, dass dieser die Ausbesserung gut ausgeführt habe, werde völlig aufgehoben durch den andern, dass er sie durch seine kriegerische Politik überhaupt notwendig gemacht habe. Wenn Ktesiphon auf dasjenige komme, was er an zweiter Stelle in seinem Antrag vorbringe, dass Demosthenes unablässig mit Wort und That für das Beste des Volkes wirke, so möge er seine Behauptnng beweisen. Es sei unwahr, wenn er etwa die Stiftung des Bündnisses mit Theben dem Demosthenes als Verdienst anrechne: die Not habe (im Jahre 335) den Perserkönig veranlasst, der athenischen Bürgerschaft dreihundert Talente zu

übersenden; und nur sie und nichts anderes habe (im Jahre 339) Theben zum Anschluss an Athen bewogen. Demosthenes führe den Namen der Thebaner beständig im Munde, verschweige aber, dass er von jenen persischen Geldern (im Jahre 335) siebzig Talente veruntreut, dadurch die Uebergabe der Kadmea seitens der macedonischen Besatzung und den Hülfszug der Arkader vereitelt und somit die Zerstörung Thebens verschuldet habe.

Im zweiten Abschnitt (§ 241—255) verdächtigt Aeschines die Gegner.

Hauptsächlich wendet er sich § 241—254 gegen Demosthenes und zwar in zwei Ausfällen, die er beide mit einem Exkurs begleitet. Erstens tadelt er § 241—244 sein Auftreten zur Verteidigung Ktesiphons als im höchsten Grade taktlos. Wenn Demosthenes dabei sich selbst bis in den Himmel erhebe, so sei einem ein derartiges Eigenlob, das man mitanhören müsse, noch lästiger, als die Folgen seiner Politik, die man zu tragen habe. Daher möge Ktesiphon sich selbst verteidigen, ohne den Demosthenes zu diesem Zweck heranzuziehen. Denn da er sich erst vor kurzem zum Mitglied einer Beileidsgesandtschaft habe wählen lassen, so werde er nicht etwa geltend machen, dass er nicht im stande sei zu reden; freilich sei der, dessen Bekränzung er beantrage, ein Mann, dessen Verdienste man nicht würdigen werde, wenn er nicht ihn selbst zu ihrer Schilderung zu Hülfe hole. In dem ersten Exkurse entwickelt Aeschines § 244—247 die moralischen Folgen einer Bekränzung des Demosthenes. Man frevele damit gegen die bei Chäronea Gefallenen, man entmutige die Lebenden, man verderbe die Jugend, man brandmarke den ganzen Staat. Zweitens verdächtigt Aeschines § 248—253 die politische Gesinnung des Demosthenes als eine durchaus illoyale. Man könne der Schande, welche dem Staate durch seine Auszeichnung drohe, entgehen, wenn man sich vor Leuten hüte, die sich in ihren Reden als Freunde des Volkes ausgäben, während sie sich in ihrem Thun und Treiben als das Gegenteil zeigten. Ja, man solle darauf bedacht sein, die verfassungsmässigen

Rechte, welche der Bürgerschaft bereits verloren gingen, ihr zu erhalten. Denn es sei entsetzlich, wenn mit Zurücksetzung des Rates und des Volkes Privatleute die Briefe und Gesandtschaften empfingen, die von den ersten Personen in Asien und Europa abgeschickt würden, wenn ein Staatsmann, der in der Schlacht bei Chäronea geflohen sei und in der darauf hereinbrechenden Not die Stadt verlassen habe, seine Bekränzung und deren öffentliche Verkündigung beanspruche. In dem zweiten Exkurse berührt Aeschines § 254 die Folgen einer Bekränzung des Demosthenes für die Stellung des Staates nach aussen. In wenigen Tagen (im September 330) trete des Amphiktyonengericht zusammen, um die Urheber der Empörung des Agis zu bestrafen. Wenn man nun Demosthenes bekränze, werde man den Verdacht erregen, als stecke man mit den Friedensstörern unter einer Decke; im entgegengesetzten Falle aber werde man sich von derartigen Vorwürfen reinigen.

Nach dieser zweifachen Verdächtigung des Demosthenes streift Aeschines § 255 noch kurz seine Freunde. Man möge nicht nur mit dem Ohre, sondern auch mit dem Auge prüfen, unter sich selbst Musterung halten und in Erwägung ziehen, wer von ihnen auf die Seite des Demosthenes trete.

Im Schluss (§ 256—259) widerlegt Aeschines § 256 nochmals einzelne Aeusserungen des Demosthenes. Es seien Redensarten, wenn dieser versichere, er habe (in den Jahren 340 und 339) Byzanz den Händen Philipps entrissen, Akarnanien zum Abfall gebracht und die Thebaner durch seine Reden fortgerissen und für Athen gewonnen. Endlich fertigt er § 257—259 von neuem die Fürbitten der Genossen des Demosthenes ab. Wenn dieser seine Helfershelfer zu seiner Verteidigung aufrufe, so solle man sich vergegenwärtigen, wie die grossen Männer Athens, ein Solon, Aristides und Themistokles, dem schamlosen Treiben jener Leute entgegenträten.

Wer unserer etwas eingehenden Analyse des so langen Epilogs von Anfang bis zu Ende gefolgt ist, wird sich kaum des Gedankens haben erwehren können, dass derselbe nach

der gerichtlichen Verhandlung eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Mit diesem Teile haben sich auch verschiedene Gelehrte bei ihrer Untersuchung über die Redaktion der Rede ganz besonders beschäftigt. Westermann erklärte § 201—229 für überarbeitet, ebenso Schaefer § 221—229, Kämmerer § 189—198 und 246—260, Poutsma den Anfang von § 217 und § 220—229; aber keiner von ihnen brachte überzeugende Gründe für seine Ansicht bei. Jetzt haben wir den Versuch zu machen, ob uns vielleicht durch eine Prüfung der soeben festgestellten Komposition des Epilogs sichere Beweise für den späteren Ursprung irgendwelcher Abschnitte desselben an die Hand gegeben werden.

Der paränetische Teil (§ 191—210) und die Schlussformel (§ 260) können zu keinerlei Bedenken Anlass geben: die Ermahnungen, mit denen sich Aeschines hier an die Richter wendet, sind für die Stelle, an der sie sich finden, völlig angemessen. Um so grösseren Anstoss muss der polemische Teil (§ 210—259) erregen. In den beiden Abschnitten desselben liegen die Topen vor, welche von den Rhetoren als *προκατάληψις* und *συνηγόρων ἐκβολή* bezeichnet werden. Denn in dem ersten nimmt Aeschines dasjenige vorweg, wovon er glaubt oder wenigstens zu glauben vorgiebt, dass es die Gegenpartei einwenden werde; in dem zweiten verdächtigt er die Verteidiger des Angeklagten. Beide Figuren haben nach Volkmanns Rhetorik S. 270 und 279 „im Epilog ihren eigentlichen Platz“. Demgemäss findet sich die eine von ihnen bereits in dem paränetischen Teil. Denn auch die Ausführung der Paragraphen 207—210 ist nichts anderes als eine *προκατάληψις*, wenn auch in der Form einer Paränese. Aber in demjenigen Masse, in dem jene Topen in dem polemischen Teile angewendet werden, sind sie in dem Epilog unzulässig. Denn nach S. 279 der angeführten Rhetorik „wird aus der Figur der *προκατάληψις* in der Rede des Anklägers der ganze vierte Teil der Rede bestehen“, d. h. die Widerlegung, nicht aber, wie wir hinzufügen, beinahe die Hälfte des fünften Teils, des Schlusses. Der polemische Abschnitt ist folglich ein unorganischer Bestandteil

des Epilogs. Doch gilt dies nicht von allen seinen Teilen. Der Schluss desselben nämlich (§ 256—259) steht in keinem rechten Verhältnis zu den beiden vorhergehenden Abschnitten (§ 215—240 und 241—255). Denn der eine von diesen enthält eine Widerlegung der Gegner und der andere eine Verdächtigung derselben; in jenen noch folgenden Bemerkungen aber werden nochmals einzelne Aeusserungen des Verteidigers widerlegt und die Fürbitten seiner Genossen von neuem abgefertigt. Daraus folgt, dass der Schluss ein unorganischer Bestandteil des polemischen Abschnitts ist. Da aber dieser selbst ein unorganischer Bestandteil des Epilogs ist, so muss jener (§ 256—259) ein organischer Bestandteil desselben sein, d. h. die ursprüngliche Fortsetzung des paränetischen Abschnitts (§ 191—210). Wir haben daher zu untersuchen, in welchem Verhältnis diese beiden zu einander stehen. In den letzten Paragraphen des paränetischen Teils, § 207—210, ermahnt Aeschines die Richter: wenn man Demosthenes gestatte, von der Frage der Gesetzwidrigkeit des Antrags auf andere Gegenstände abzuschweifen, so solle man Verdächtigungen des Anklägers und seiner politischen Freunde, eidliche Beteuerungen und Wehklagen, die er dann vorbringen werde, in gebührender Weise abfertigen. In dem Schlusse des polemischen Teils bemerkt Aeschines erstens § 256, es seien Redensarten, wenn Demosthenes versichere, er habe Byzanz den Händen Philipps entrissen, Akarnanien zum Abfall gebracht und Theben für Athen gewonnen. Beide Stellen haben die Form der *προκατάληψις* mit einander gemein; aber an der einen weist Aeschines Abschweifungen des Demosthenes zurück, an der anderen Erklärungen desselben, die zur Sache gehören. Die Beziehungen zwischen ihnen sind also keine allzu nahen. Wir wenden uns daher zu der zweiten Bemerkung des Schlusses in den Paragraphen 257—259. Hier fordert Aeschines die Richter auf: wenn Demosthenes seine Helfershelfer zu seiner Verteidigung aufrufe, so solle man sich vergegenwärtigen, wie die grossen Männer Athens dem schamlosen Treiben jener Leute entgegenträten. Diese paränetische *ἐκβολὴ συνηγόρων* der Paragraphen 257

— 259 schliesst sich an jene ebenfalls paränetische *προκατάληψις* der Paragraphen 207—210 aufs engste an. Aber beide Abschnitte stimmen nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Form auf wunderbare Weise überein. Nämlich alle Sätze der Paragraphen 208—210 werden mit *μὲν—δέ* unter einander verbunden und beginnen mit einem Vordersatz mit *ὅταν* mit dem Konjunktiv: *ὅταν δὴ ταῦτα λέγῃ, πρὸς μὲν τοὺς στασιαστικοὺς λόγους . . . ὅταν δ' ἐπίορκος ὢν εἰς τὴν διὰ τῶν ὅρκων πίστιν καταφυγγάνῃ . . . περὶ δὲ τῶν δακρύων καὶ τοῦ τόνου τῆς φωνῆς, ὅταν ὑμᾶς ἐπερωτᾷ.* Ganz ebenso fängt die Periode in § 257—259 an: *ὅταν δ' ἐπὶ τελευτῆς ἤδη τοῦ λόγου συνηγόρους τοὺς κοινωνοὺς τῶν δωροδοκημάτων αὐτῷ παρακαλῇ.* Auf jene Nebensätze folgt in § 208—210 jedesmal ein Hauptsatz mit einem Imperativ: *ἐκεῖνο αὐτῷ ὑποβάλλετε . . . ἐκεῖνο ἀπομνημονεύσατε αὐτῷ . . . ἀνθυποβάλλετε αὐτῷ.* Ebenderselbe Modus und noch dazu von einem ganz ähnlich klingenden Verbum findet sich in dem Nachsatz der Paragraphen 257—259: *ἀνθυπολαμβάνετε ὁρᾶν.* So zeigen die Paragraphen 207—210 und 257—259 die allergrösste sachliche und sprachliche Verwandtschaft mit einander, sodass der paräneticbe Abschnitt des Epilogs, § 191—210, und wenigstens der letzte Teil vom Schlusse des polemischen Abschnitts, § 257—259, woran sich § 260 anschliesst, nicht bloss bei strenger Beweisführung, sondern auch bei genauer Beobachtung sich als ein organisches Ganze herausstellen. Jene Teile des Epilogs nehmen sich aus, wie die Stücke eines plastischen Kunstwerks, die getrennt von einander aufgefunden werden, aber nur vereinigt zu werden brauchen, um sofort eine schönes Ganze zu bilden. Niemand wird Bedenken tragen, solche Teile eines Bildwerks als zusammengehörig zu betrachten; und so werden auch wir nicht länger zögern, die Paragraphen 191—210 und 257—260 mit einander zu verbinden und als den ursprünglichen Schluss der Rede anzusehen, den Abschnitt § 210 *ἀλλὰ περὶ τίνος* — § 255 aber als ein späteres Einschiebsel. Wenn endlich der Paragraph 256 weder mit den älteren noch mit den jüngeren Teilen des Epilogs in engem Zu-

sammenhang steht, so müssen wir in demselben eine Art Ergänzung erblicken, welche die Fugen zwischen den nicht zu einander passenden Teilen § 210—255 und 257—260 einigermassen verdecken sollte. Hierzu eignete er sich teils durch seinen nichtssagenden Inhalt, vorzugsweise aber durch seine vermittelnde Form. Denn auf die Worte *διαβλέψαντες εἰς ὑμᾶς αὐτοὺς* in § 255 folgt eine ähnliche Wendung in § 256, *εἰς τὴν ἀλαζονείαν ἀποβλέψαντες*. Wenn wir aber die alte Konjektur *ἀποβλέψατε* annehmen, dann stellen wir eine noch grössere Uebereinstimmung zwischen beiden Paragraphen her: § 255 *βουλεύεσθε . . . μὴ νέμετε, ἀλλὰ κρίνετε . . . ἀπόθεσθε . . . διαβλέψαντες εἰς ὑμᾶς αὐτοὺς βουλεύσασθε . . . .* § 256 *ἀλλ' εἰς τὴν ἀλαζονείαν ἀποβλέψατε.* Eine solche sprachliche Verwandtschaft besteht auch zwischen § 256 und 257. Denn an den Nebensatz des Paragraphen 256, *ὅταν φῇ*, reiht sich ein ebenso gebildeter in § 257, *ὅταν δ' ἐπὶ τελευτῆς ἤδη τοῦ λόγου συνηγόρους τοὺς κοινωνοὺς τῶν δωροδοκημάτων αὐτῷ παρακαλῇ.*

Diese Ansicht über die Entstehung des Epilogs der Aeschineischen Rede, die wir durch eine Betrachtung seiner Komposition gewonnen haben, wird durch eine Vergleichung mit der Rede des Demosthenes voll und ganz bestätigt. Denn während die älteren Teile nicht die geringste Anlehnung an dieselbe zeigen, knüpfen die jüngeren fast durchweg an sie an. Schon Westermann hat die nahen Beziehungen zwischen folgenden beiden Stellen gesehen: Dem. § 243 *ὥσπερ ἂν εἴ τις ἰατρὸς ἀσθενοῦσι μὲν τοῖς κάμνουσιν εἰσιὼν μὴ λέγοι μηδὲ δεικνύοι δι' ὧν ἀποφεύξονται τὴν νόσον, ἐπειδὴ δὲ τελευτήσειέ τις αὐτῶν καὶ τὰ νομιζόμεν' αὐτῷ φέροιτο, ἀκολουθῶν ἐπὶ τὸ μνῆμα διεξίοι „εἰ τὸ καὶ τὸ ἐποίησεν ἄνθρωπος οὑτοσὶ, οὐκ ἂν ἀπέθανεν.“* Aesch. § 225 *ἔπειτα ἐπερωτᾶν με, ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, μέλλει, τίς ἂν εἴη τοιοῦτος ἰατρὸς, ὅστις τῷ νοσοῦντι μεταξὺ μὲν ἀσθενοῦντι μηδὲν συμβουλεύοι, τελευτήσαντος δὲ αὐτοῦ ἐλθὼν εἰς τὰ ἔνατα διεξίοι πρὸς τοὺς οἰκείους, ἃ ἐπιτηδεύσας ὑγιὴς ἂν ἐγένετο.* Aber ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen zahlreichen anderen

Stellen; und es ist sonderbar, dass man dasselbe bis jetzt noch nicht erkannt hat, zumal da Aeschines § 216 mit den Worten *εὐθὺς ἀρχόμενος τοῦ λόγου φέρει τινὰ αἰτίαν* selber verrät, wo man die Demosthenische Ausführung, auf die er hier erwidert, zu suchen hat. In den Paragraphen 237—239 und mit einigen Worten in § 256 nimmt er nur dem Inhalte nach auf Aeusserungen des Demosthenes Bezug. Wenn er hier demselben jedes Verdienst bei der Stiftung des Bundes mit Theben abspricht, so hat er ebendieselbe Darlegung im Auge, die er § 137—141 sogar im Ausdruck mehrfach streift. Meistens aber findet sich nicht nur sachliche, sondern auch sprachliche Uebereinstimmung zwischen den in Betracht kommenden Stellen. Es sind folgende:

Einleitung des polemischen Teils. Dem. § 5—6 *Οἶμαι δ' ὑμᾶς, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, πάντας ἂν ὁμολογῆσαι κοινὸν εἶναι τουτονὶ τὸν ἀγῶνα ἐμοί τε καὶ Κτησιφῶντι καὶ οὐδὲν ἐλάττονος ἄξιον σπουδῆς ἐμοί. πάντων μὲν γὰρ ἀποστερεῖσθαι λυπηρόν ἐστι καὶ χαλεπὸν, ἄλλως τε κἂν ὑπ' ἐχθροῦ τῳ τοῦτο συμβαίνῃ, μάλιστα δὲ τῆς παρ' ὑμῶν εὐνοίας καὶ φιλανθρωπίας, ὅσῳπερ καὶ τὸ τυχεῖν τούτων μέγιστόν ἐστιν. περὶ τούτων δ' ὄντος τουτουὶ τοῦ ἀγῶνος, ἀξιῶ καὶ δέομαι πάντων ὁμοίως ὑμῶν.* Aesch. § 210—212 *ἀλλὰ περὶ τίνος ἐστὶν αὐτῷ ἡ σπουδή; περὶ χρυσῶν στεφάνων καὶ κηρυγμάτων ἐν τῷ θεάτρῳ παρὰ τοὺς νόμους . . . ἃ δὲ σὺ λέξεις, εἴποι ἂν κάθαρμα ζηλοτυποῦν ἀρετήν. οὐ γὰρ δὴ μὰ τὸν Ἡρακλέα τοῦτό γε ὑμῶν οὐδεὶς φοβήσεται, μὴ ὁ Δημοσθένης, ἀνὴρ μεγαλόψυχος καὶ τὰ πολεμικὰ διαφέρων, ἀποτυχὼν τῶν ἀριστείων οἴκαδε ἐπανελθὼν ἑαυτὸν διαχρήσεται· ὃς τοσοῦτον καταγελᾷ τῆς πρὸς ὑμᾶς φιλοτιμίας.*

Erster Abschnitt. Erster Vorwurf des Demosthenes. Dem. § 198 *καίτοι ὅτῳ τὰ τῶν Ἑλλήνων ἀτυχήματα ἐνευδοκιμεῖν ἀπέκειτο, ἀπολωλέναι μᾶλλον οὗτός ἐστι δίκαιος ἢ κατηγορεῖν ἑτέρου· καὶ ὅτῳ συνενηνόχασιν οἱ αὐτοὶ καιροὶ καὶ τοῖς τῆς πόλεως ἐχθροῖς, οὐκ ἔνι τοῦτον εὔνουν εἶναι τῇ πατρίδι. δηλοῖς δὲ καὶ ἐξ ὧν ζῇς καὶ ποιεῖς καὶ πολιτεύει καὶ πάλιν οὐ πολιτεύει. πράττεταί τι τῶν ὑμῖν δοκούντων συμφέρειν, ἄφωνος Αἰσχίνης. ἀντέκρουσέ τι καὶ γέγονεν οἷον οὐκ ἔδει, πάρεστιν Αἰσχίνης.* Aesch. § 217 f. *ἐγὼ δὲ οὔτε τὰς Δημοσθένους*

διατριβὰς ἐζήλωκα, οὔτ' ἐπὶ ταῖς ἐμαυτοῦ αἰσχύνομαι, οὔτε τοὺς εἰρημένους ἐν ὑμῖν λόγους ἐμαυτῷ ἀρρήτους εἶναι βουλοίμην, οὔτε τὰ αὐτὰ τούτῳ δημηγορήσας ἐδεξάμην ἂν ζῆν. τὴν δ' ἐμὴν σιωπὴν (§ 215 f. πυνθάνομαι γὰρ λέξειν Δημοσθένην, ὡς ἡ πόλις ὑπ' αὐτοῦ μὲν ὠφέληται πολλά, ὑπ' ἐμοῦ δὲ καταβέβλαπται, καὶ τὸν Φίλιππον καὶ τὸν Ἀλέξανδρον καὶ τὰς ἀπὸ τούτων αἰτίας ἀνοίσειν ἐπ' ἐμέ. οὕτω γάρ ἐστιν, ὡς ἔοικε, δεινὸς δημιουργὸς λόγων, ὥστε οὐκ ἀπόχρη αὐτῷ, εἴ τι πεπολίτευμαι παρ' ὑμῖν ἐγὼ ἢ εἴ τινας δημηγορίας εἴρηκα, τούτων κατηγορεῖν, ἀλλὰ καὶ τὴν ἡσυχίαν μοῦ τοῦ βίου διαβάλλει καὶ τῆς σιωπῆς μου κατηγορεῖ, ἵνα μηδεὶς αὐτῷ τόπος ἀσυκοφάντητος παραλείπηται, καὶ τὰς ἐν τοῖς γυμνασίοις μετὰ τῶν νεωτέρων μου διατριβὰς καταμέμφεται) *). Zweiter Vorwurf. Erstens Dem. § 12 Τὰ μὲν οὖν κατηγορημένα πολλὰ καὶ δεινά, καὶ περὶ ὧν ἐνίων μεγάλας καὶ τὰς ἐσχάτας οἱ νόμοι διδόασι τιμωρίας· τοῦ δὲ παρόντος ἀγῶνος ἡ προαίρεσις αὐτὴ ἐχθροῦ μὲν ἐπήρειαν ἔχει καὶ ὕβριν καὶ λοιδορίαν καὶ προπηλακισμὸν ὁμοῦ καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα, τῶν μέντοι κατηγοριῶν καὶ τῶν αἰτιῶν τῶν εἰρημένων, εἴπερ ἦσαν ἀληθεῖς, οὐκ ἔνι τῇ πόλει δίκην ἀξίαν λαβεῖν, οὐδ' ἐγγύς. (Aehnlich § 15 εἶτα κατηγορεῖ μὲν ἐμοῦ, κρίνει δὲ τουτονί, καὶ τοῦ μὲν ἀγῶνος ὅλον τὴν πρὸς ἐμὲ ἔχθραν προΐσταται, οὐδαμοῦ δ' ἐπὶ ταύτην ἀπηντηκὼς ἐμοὶ τὴν ἑτέρου ζητῶν ἐπιτιμίαν ἀφελέσθαι φαίνεται.) Aesch. § 219 ἀπηνέχθη γὰρ ἡ κατὰ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος γραφή, ἣν οὐχ ὑπὲρ τῆς πόλεως, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς εἰς Ἀλέξανδρον ἐνδείξεώς με φὴς ἀπενεγκεῖν (§ 216 καὶ κατὰ τῆσδε τῆς κρίσεως εὐθὺς ἀρχόμενος τοῦ λόγου φέρει τινὰ αἰτίαν, λέγων, ὡς ἐγὼ τὴν γραφὴν οὐχ ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐγραψάμην, ἀλλ' ἐνδεικνύμενος Ἀλεξάνδρῳ διὰ τὴν πρὸς αὐτὸν ἔχθραν). Zweitens. Dem. § 13 f. οὐ γὰρ ἀφαιρεῖσθαι δεῖ τὸ προσελθεῖν τῷ δήμῳ καὶ λόγου τυχεῖν, οὐδ' ἐν ἐπηρείας τάξει καὶ φθόνου τοῦτο ποιεῖν οὔτε μὰ τοὺς θεοὺς ὀρθῶς ἔχον οὔτε πολιτικὸν οὔτε δίκαιόν ἐστιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι· ἀλλ' ἐφ' οἷς ἀδικοῦντά μ' ἑώρα τὴν πόλιν, οὖσί γε τηλικούτοις ἡλίκα νῦν ἐτραγῴδει καὶ διεξῄει, ταῖς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίαις παρ' αὐτὰ τἀδικήματα χρῆσθαι, εἰ

*) In Klammern fügen wir zur ἀνθυποφορά immer noch die ὑποφορά hinzu.

μὲν εἰσαγγελίας ἄξια πράττοντα ἑώρα, εἰσαγγέλλοντα καὶ τοῦτον τὸν τρόπον εἰς κρίσιν καθιστάντα παρ' ὑμῖν, εἰ δὲ γράφοντα παράνομα, παρανόμων γραφόμενον· οὐ γὰρ δήπου Κτησιφῶντα μὲν δύναται διώκειν δι' ἐμέ, ἐμὲ δ', εἴπερ ἐξελέγξειν ἐνόμιζεν, αὐτὸν οὐκ ἂν ἐγράψατο. καὶ μὴν εἴ τι τῶν ἄλλων ὧν νυνὶ διέβαλλε καὶ διεξῄει ἢ καὶ ἄλλ' ὁτιοῦν ἀδικοῦντά με ὑμᾶς ἑώρα, εἰσὶ νόμοι περὶ πάντων καὶ τιμωρίαι καὶ ἀγῶνες καὶ κρίσεις πικρὰ καὶ μεγάλα ἔχουσαι τἀπιτίμια, καὶ τούτοις ἐξῆν ἅπασι χρῆσθαι κατ' ἐμοῦ, καὶ ὁπηνίκα ἐφαίνετο ταῦτα πεποιηκὼς καὶ τοῦτον τὸν τρόπον κεχρημένος τοῖς πρὸς ἐμέ, ὡμολογεῖτ' ἂν ἡ κατηγορία τοῖς ἔργοις αὐτοῦ. Aesch. § 221 ὑπὲρ δὲ τοῦ μηδέπω κεκρίσθαι ὑπ' ἐμοῦ μηδὲ τῶν ἀδικημάτων τιμωρίαν ὑποσχεῖν, ὅταν καταφεύγῃς ἐπὶ τοὺς τοιούτους λόγους (§ 217 καὶ νὴ Δί', ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, μέλλει με ἀνερωτᾶν, διὰ τί τὸ μὲν κεφάλαιον τῆς πολιτείας αὐτοῦ ψέγω, τὰ δὲ καθ' ἕκαστον οὐκ ἐκώλυον οὐδ' ἐγραφόμην) Drittens. Dem. § 15 νῦν δ' ἐκστὰς τῆς ὀρθῆς καὶ δικαίας ὁδοῦ καὶ φυγὼν τοὺς παρ' αὐτὰ τὰ πράγματα ἐλέγχους, τοσούτοις ὕστερον χρόνοις αἰτίας καὶ σκώμματα καὶ λοιδορίας συμφορήσας ὑποκρίνεται. (Aesch. § 217 ἀλλὰ διαλιπὼν καὶ πρὸς τὴν πολιτείαν οὐ πυκνὰ προσιὼν ἀπήνεγκα τὴν γραφήν.)*)

Zweiter Abschnitt. Dem. § 160 Συμβέβηκε τοίνυν μοι τῶν κατὰ τῆς πατρίδος τούτῳ πεπραγμένων ἁψαμένῳ εἰς ἃ τούτοις ἐναντιούμενος αὐτὸς πεπολίτευμαι ἀφῖχθαι· ἃ πολλῶν μὲν ἕνεκ' ἂν εἰκότως ἀκούσαιτέ μου, μάλιστα δ' ὅτι αἰσχρόν ἐστιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰ ἐγὼ μὲν τὰ ἔργα τῶν ὑπὲρ ὑμῶν πόνων ὑπέμεινα, ὑμεῖς δὲ μηδὲ τοὺς λόγους αὐτῶν ἀνέξεσθε. Aesch. § 241 Ἄξιον δ' ἐστὶ καὶ τὴν ἀπαιδευσίαν αὐτῶν θεωρῆσαι· εἰ γὰρ τολμήσει Κτησιφῶν μὲν Δημοσθένην παρακαλεῖν λέξοντα εἰς ὑμᾶς, οὗτος δ' ἀναβὰς ἑαυτὸν ἐγκωμιάσει, βαρύτερον τῶν ἔργων ὧν πεπόνθατε τὸ ἀκρόαμα γίγνεται. ὅπου γὰρ δὴ τοὺς μὲν ὄντως ἄνδρας ἀγαθούς, οἷς πολλὰ καὶ καλὰ σύνισμεν ἔργα, ἐὰν τοὺς καθ' ἑαυτῶν ἐπαίνους λέγωσιν, οὐ φέρομεν· ὅταν δὲ ἄνθρωπος αἰσχύνη τῆς πόλεως γεγονὼς ἑαυτὸν ἐγκωμιάσῃ, τίς ἂν τὰ τοιαῦτα καρτερήσειεν

*) Für den dritten Punkt können wir nur die ὑποφορά anführen, da Aeschines denselben in der ἀνθυποφορά mit etwas anderen Worten wieder-aufnimmt.

ἀκούων; Ferner Dem. § 320 f. ὧν, ὅτε μὲν τῇ πόλει τὰ βέλτιστα ἑλέσθαι παρῆν, ἐφαμίλλου τῆς εἰς τὴν πατρίδα εὐνοίας ἐν κοινῷ πᾶσι κειμένης, ἐγὼ κράτιστα λέγων ἐφαινόμην, καὶ τοῖς ἐμοῖς καὶ ψηφίσμασι καὶ νόμοις καὶ πρεσβείαις ἅπαντα διῳκεῖτο, ὑμῶν δὲ οὐδεὶς ἦν οὐδαμοῦ, πλὴν εἰ τούτοις ἐπηρεάσαι τι δέοι ἐπειδὴ δὲ ἃ μήποτ᾽ ὤφελε συνέβη, . . . τηνικαῦτα σὺ καὶ τούτων ἕκαστος ἐν τάξει καὶ μέγας καὶ λαμπρὸς ἱπποτρόφος, ἐγὼ δ᾽ ἀσθενής, ὁμολογῶ, ἀλλ᾽ εὔνους μᾶλλον ὑμῶν τουτοισί. δύο δ᾽, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὸν φύσει μέτριον πολίτην ἔχειν δεῖ . . . ἐν μὲν ταῖς ἐξουσίαις τὴν τοῦ γενναίου καὶ τοῦ πρωτείου τῇ πόλει προαίρεσιν διαφυλάττειν, ἐν παντὶ δὲ καιρῷ καὶ πράξει τὴν εὔνοιαν· τούτου γὰρ ἡ φύσις κυρία, τοῦ δύνασθαι δὲ καὶ ἰσχύειν ἕτερα. ταύτην τοίνυν παρ᾽ ἐμοὶ μεμενηκυῖαν εὑρήσετε ἁπλῶς. Aesch. § 248 πῶς οὖν ἄν τις τὴν τοιαύτην αἰσχύνην ἐκφύγοι; ἐὰν τοὺς προκαταλαμβάνοντας τὰ κοινὰ καὶ φιλάνθρωπα τῶν ὀνομάτων, ἀπίστους ὄντας τοῖς ἤθεσι, φυλάξησθε. ἡ γὰρ εὔνοια καὶ τὸ τῆς δημοκρατίας ὄνομα κεῖται μὲν ἐν μέσῳ, φθάνουσι δ᾽ ἐπ᾽ αὐτὰ καταφεύγοντες τῷ λόγῳ ὡς ἐπὶ πολὺ οἱ τοῖς ἔργοις πλεῖστον ἀπέχοντες.

Schluss des polemischen Teils. Dem. § 88 τίς ἦν ὁ βοηθήσας τοῖς Βυζαντίοις καὶ σώσας αὐτούς; . . . ἐγώ. Aesch. § 256 ὅταν φῇ Βυζαντίους μὲν ἐκ τῶν χειρῶν πρεσβεύσας ἐξελέσθαι τοῦ Φιλίππου.

Die Uebereinstimmung zwischen den eben citirten Stellen ist so gross, dass es überflüssig ist, dieselben im einzelnen zu behandeln. Nur im allgemeinen muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Aeschines, wenn man von § 217 f. und 256 absieht, die Behauptungen des Demosthenes in ebenderselben Reihenfolge zurückweist, in welcher dieser sie aufstellt.

So haben wir sämtliche Teile der Rede eingehend besprochen; und es bleibt nur noch übrig, die Ergebnisse, die teils schon gewonnen sind, teils noch gewonnen werden können, übersichtlich zusammenzustellen. Aeschines veröffentlichte seine Rede gegen Ktesiphon einerseits im ganzen so, wie er sie gehalten hatte. Zu diesem Resultate gelangen auch wir durch unsere Prüfung ihrer Komposition, ebenso wie Schaefer

durch seine Vergleichung mit der Rede des Demosthenes. Denn als Ganzes betrachtet, kann die uns überlieferte Schrift keinerlei Bedenken erregen: sie erweist sich als ein rhetorisches Kunstwerk, bestehend aus Proömium und Epilog, egressio und dreifach gegliederter tractatio, deren dritter Teil selbst wieder in probatio und refutatio zerfällt, freilich ohne eine der Beweisführung vorausgehende narratio, die zur Klarheit derselben würde beitragen können, jedoch nicht unbedingt notwendig ist. Vgl. Volkmann a. a. O. S. 124 f. und 149. Andererseits nahm Aeschines nach der Gerichtsverhandlung einzelne Aenderungen vor. Er strich vermutlich einige Worte in § 137. Vor allem aber erweiterte er verschiedene Abschnitte durch Zusätze, den ersten Teil der tractatio durch § 13—24 *ἐκ τῶν δημοσίων γραμμάτων*, den dritten durch § 137 *Θηβαῖοι τὴν συμμαχίαν* — 141 *οὐ Δημοσθένης*, die egressio durch § 189, besonders den Schluss, teils durch einen Satz in § 203, hauptsächlich aber durch § 210 *ἀλλὰ περὶ τίνος* — 256. In diesem Abschnitt des Epilogs wies er diejenigen Erklärungen des Demosthenes zurück, für deren Widerlegung er in den vorhergehenden Teilen der Rede keinen Anknüpfungspunkt fand, und zwar allerdings in der Form der *προκατάληψις* und *συνηγόρων ἐκβολή*, aber dem Inhalte nach doch grösstenteils in derjenigen Reihenfolge, in welcher er jene Aeusserungen aus dem Munde seines Gegners gehört hatte; dazwischen legte er einige Exkurse ein über die politischen und moralischen Folgen der Bekränzung des Demosthenes. Zu diesen Ergebnissen kamen wir durch eine Untersuchung der Komposition und des logischen Zusammenhangs der einzelnen Teile der uns vorliegenden Schrift, wie auch durch eine Vergleichung der sich dabei als unorganisch erweisenden Paragraphen mit Stellen der Demosthenischen Rede, an welche sie sich wörtlich anschliessen.

Doch steht dieser Ansicht ein Bedenken im Wege, das zum Schluss wenigstens berührt werden soll, wenn es auch hier nicht völlig hinweg geräumt werden kann. Schaefer hat bereits darauf hingewiesen, dass sich auf den Paragraphen 218, den er geneigt war als eingeschoben zu betrachten, bei

Demosthenes eine Entgegnung findet, nämlich § 82; und wir selbst könnten noch andere Stellen anführen, wo jener auf später hinzugefügte Bemerkungen des Aeschines erwidert. Aber der Einwand, der daraufhin erhoben werden könnte, lässt sich durch die Annahme beseitigen, dass Aeschines seine Schrift früher herausgab als Demosthenes, sodass dieser bei der Durchsicht seiner eigenen Rede bereits die von seinem Gegner veröffentlichte benutzen konnte. So kommen wir schliesslich zu der Redaktion der Demosthenischen Kranzrede, einer Frage, deren Beantwortung die Grenzen dieser Arbeit überschreitet.

Druck von G. Zahn & H. Baendel, Kirchhain N.-L.